

**Faunistische Kartierung
für die
Artenschutzrechtliche Prüfung
B- Plan L 203 „Gewerbegebiet An den Die-
ken/Breitscheider Weg“ Ratingen-Lintorf**

Im Auftrag von:

Gottfried Schultz GmbH & Co. Grundinvest
Beratungs- und Vermittlungsgesellschaft, Ratingen

In Zusammenarbeit mit

FSWLA
Landschaftsarchitektur

Düsseldorf

Bearbeiter:

Manfred Henf, Dr. Rainer Mönig, Dr. Martina Ruthardt



Foto 1: Feuerlöschteich im Untersuchungsraum.

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN
UND
FLÄCHENBEWERTUNGEN
AUGUST 2008





Büroanschrift:

MANFRED HENF
**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b**

40822 Mettmann

Tel.: 02104-1 36 82
Fax: 02104-80 14 62
mobil: 01520-1 86 95 99
eMail: M.Henf@freenet.de
Homepage: buerofueroekologie.de



Inhalt	Seite
1 Einleitung.....	5
2 Festlegung des Untersuchungsrahmens	6
2.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	6
2.2 Untersuchungsmethoden.....	9
3 Kartierungsergebnisse.....	11
3.1 Fledermäuse (Chiroptera).....	11
3.2 Vögel (Aves).....	20
3.3 Lurche (Amphibia)	34
3.4 Zufallsfunde.....	35
4 Zusammenfassende Bewertung der Kartierungsergebnisse.....	38
5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung	66
6 Literatur	69
7 Anhang	71



Karten-, Tabellen- Luftbild- und Fotoverzeichnis

Karten

Karte 1:	Abgrenzung der Untersuchungsfläche.		bereits rückgebaute Gebäude	
			gerodete Gehölze7

Tabellen

Tabelle 1:	Nachweise von Fledermausarten im Untersuchungsraum.11
Tabelle 2:	Nachweise von Vogelarten im Untersuchungsraum.20
Tabelle 3:	Nachweise von Fischarten im Untersuchungsraum.35
Tabelle 4:	Nachweise von Libellenarten im Untersuchungsraum.36

Luftbild

Luftbild 1:	Abgrenzung der Untersuchungsfläche.		bereits rückgebaute Gebäude	
			gerodete Gehölze7
Luftbild 2:	 Jagdreviere von Fledermäusen im Untersuchungsraum;			
	 Sichthäufungen		12

Fotos

Foto 1:	Feuerlöschteich im Untersuchungsraum.1
Foto 2:	Weitläufige Offenlandfläche (Lagerfläche) im westlichen Teiluntersuchungsraum.8
Foto 3:	Im Umfeld des Feuerlöschteichs konzentrieren sich planungsrelevante Arten.8
Foto 4:	Molchreue nach HENF.10

Fotos aufgenommen von Manfred Henf, Mettmann



1 Einleitung

Mit Auftrag vom 17.04.2008 wurde unser Büro mit der Durchführung einer faunistischen Kartierung für die Artenschutzrechtliche Prüfung für den Bebauungsplan L 203 „Gewerbegebiet An den Dieken/Breitscheider Weg“ Ratingen-Lintorf beauftragt.

In Folge der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden.

Bei der künftig notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung ist nach den vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) vorgegebenen Leitfaden als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen. Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt. Das heißt es werden die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten, die von dem Eingriff oder der Planung betroffen werden könnten aufgelistet. Im Rahmen dieser Voruntersuchung wird deutlich wo weitere Untersuchungen erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Der 1. Schritt entfiel an dieser Stelle, da nach Abstimmung des Auftraggebers mit dem zuständigen Vertreter der ULB des Kreises Mettmann, Herrn Münch für das Bebauungsplanverfahren eine Erhebung und artenschutzrechtliche Bewertung für folgende Tierarten durchgeführt werden sollte:

- Fledermäuse (Chiroptera)
 - Vögel (Aves)
- und
- Lurche (Amphibia)

Erhebungen von weiteren per Gesetz geschützten Arten, hier Kriechtiere und Insekten wurden von der ULB nicht gefordert. Zufallsbeobachtungen flossen dennoch in die Bewertung ein.



2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Wie eingangs beschrieben, beschränkt sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens auf die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und der Methoden.

2.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

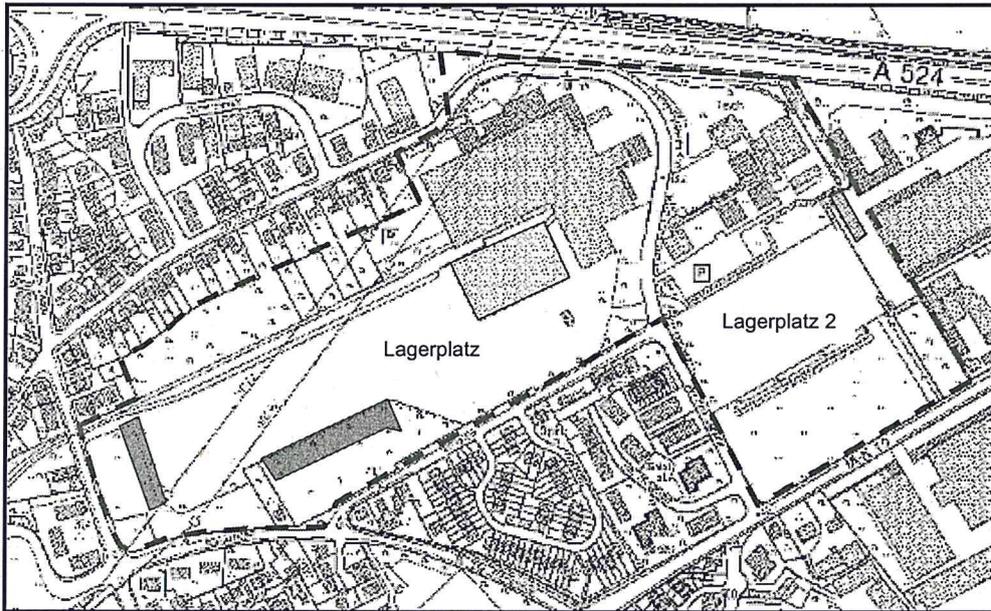
Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden der Stadt Ratingen im Ortsteil Lintorf südlich der A524. Der westlich und südlich der Straße „An den Dieken“ gelegene Teilbereich stellt sich im Zentrum als aufgelassene Lagerfläche mit hohem Rohbodenanteil und frühen Sukzessionsstadien dar. Teile der schon längere Zeit brachliegenden Lagerfläche werden flächig von Sedumfluren eingenommen. Randlich sind Hecken durchgewachsen und bilden Gehölzsäume. Südwestlich der Lagerfläche liegt eine aufgelassene Grünlandfläche, die von einer Hecke gegliedert wird. Südlich der Wohnbebauung „An den Dieken“ schließen sich Hausgärten und eine bereits teilverbuschte nicht zugängliche Fläche (Grünlandbrache?) an. Der auf der folgenden Karte im Untersuchungsgebiet dargestellte große Hallen- und Verwaltungsgebäudekomplex wurde bereits teilweise zurückgebaut.

Östlich der Straße „An den Dieken“ besteht ein an die Autobahn angrenzender Weiher mit der Funktion eines Feuerlöschteichs, an den südlich eine, heute teilweise aufgelassene, Pavillonanlage (ehem. Einkaufszentrum) angrenzt. Zwischen den Pavillons sind die Ziergehölze aufgrund des fehlenden Rückschnitts bereits durchgewachsen. Dasselbe gilt für die Gehölze im Umfeld der Parkplätze. Der am Ostrand liegende Lagerplatz dient heute als Abstellfläche für Wohnmobile, an die wiederum südlich angrenzend eine landwirtschaftliche Nutzfläche besteht, die derzeit als Grünland genutzt wird.

Im Untersuchungsgebiet dominieren offene bis halboffene Biotoptypen. Die Fläche ist gegenüber dem Umfeld durch Bebauungsriegel und Verkehrswege relativ isoliert. Die in das Gebiet von Westen zugeführte Eisenbahnverbindung ist als vernetzendes Element zu charakterisieren.

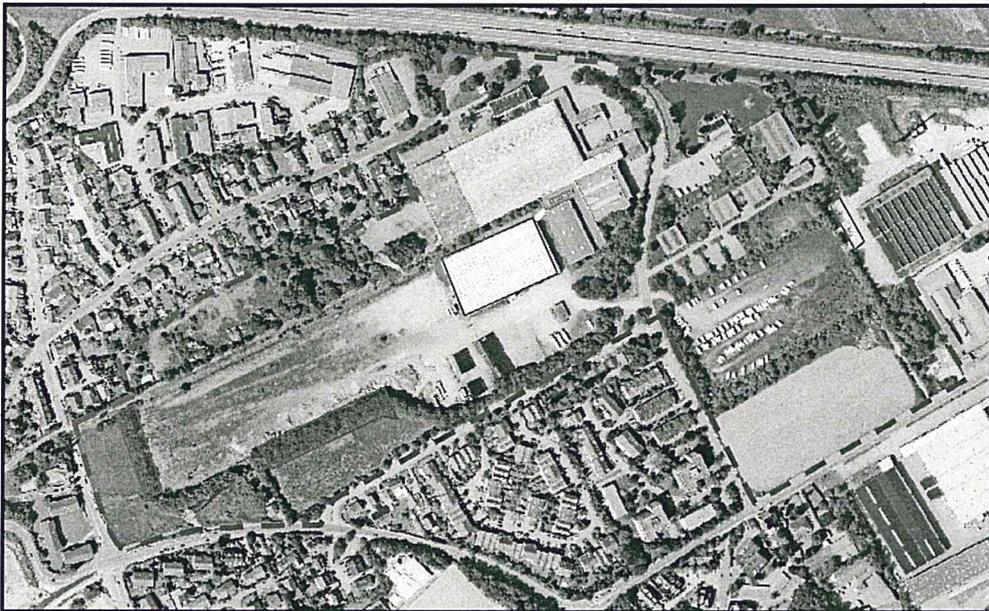
Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile (§62er Biotope) liegen nicht im Untersuchungsgebiet.

8



Karte 1: Abgrenzung der Untersuchungsfläche.

□ bereits rückgebaute Gebäude
■ gerodete Gehölze



Luftbild 1: Abgrenzung der Untersuchungsfläche.

□ bereits rückgebaute Gebäude
■ gerodete Gehölze



Foto 2: Weitläufige Offenlandfläche (Lagerfläche) im westlichen Teiluntersuchungsraum.

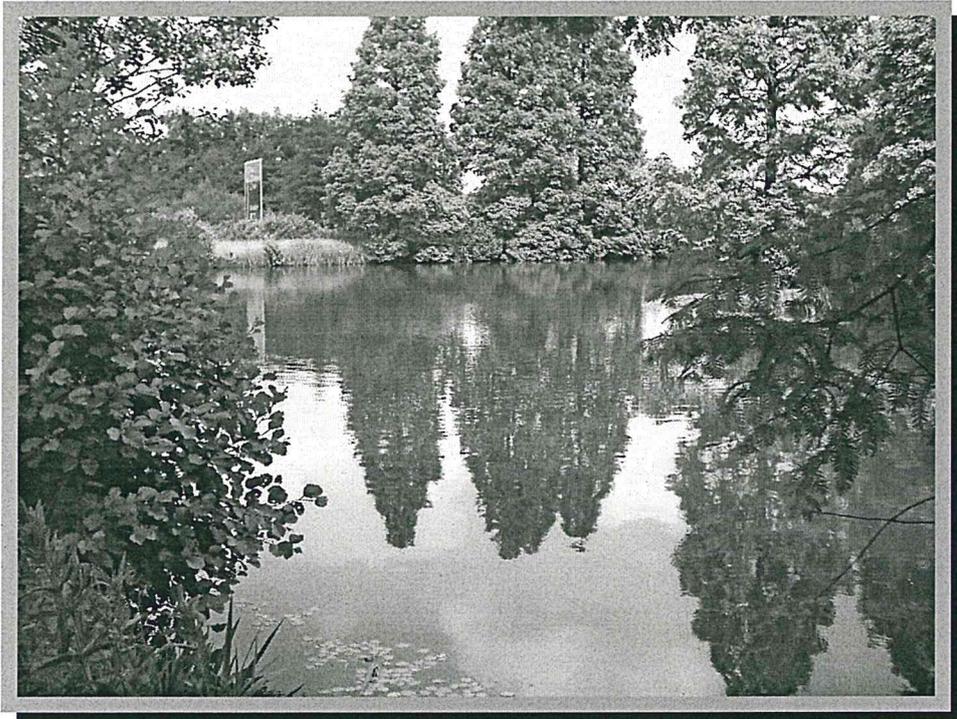


Foto 3: Im Umfeld des Feuerlöschteichs konzentrieren sich planungsrelevante Arten.

2.2 Untersuchungsmethoden

Aufgrund der zum Kartierungsbeginn bereits fortgeschrittenen Jahreszeit wurde für die Artengruppen Vögel und Amphibien in Abweichung zum üblichen Standard (LÖBF 1996) eine jeweils verminderte Begehungsanzahl vorgesehen.

Fledermäuse (Chiroptera, Mammalia)

Im Verlauf der Fledermauskartierung (Begehungen am 21.04., 29.05., 10.07. u. 03.08.2008) wurde besonders die Untersuchung von Jagdrevieren und potenziellen Hangplätzen vorgenommen.

- Suche nach pot. Hangplätzen (Wochenstuben) in den aufgelassenen Gebäuden, insbesondere durch den Beobachtungsversuch ausfliegender Tiere.
- Suche nach weiteren Tagesverstecken in Baumhöhlen und Nist- und Fledermauskästen.
- Suche nach jagenden Tieren unter Einsatz eines Bat-Detectors (Ultraschallwandlers).

Vögel (Aves)

Alle avifaunistisch relevanten Strukturen wurden im Laufe der 5 Begehungen (26.04., 11.05., 28.05., 08.06. u. 26.06.2008) mehrmals und zu allen Tageszeiten abgegangen.

Insbesondere wurden folgende Nachweismethoden genutzt:

- Suche nach Horsten und Neststandorten.
- Visuelle Beobachtung von Vögeln mit Unterstützung durch ein Fernglas.
- Verhören revieranzeigender Männchen im Gelände.
- Beobachtung Nistmaterial oder Futter eintragender Altvögel.

Lurche (Amphibia)

Zum Nachweis von Amphibien ist ein breites Spektrum von Nachweismethoden eingesetzt worden. Die Begehungen fanden am 19.04., 20.04., 25.04., 26.04, 06.06. und 07.06.2008 statt.

Laichgewässer und Landlebensräume wurden wie folgt untersucht:

- Keschern – Die Uferbereiche der stehenden Gewässer, insbesondere die Vegetation am Ufer, wurden stichprobenhaft abgekeschert.
- Suche nach Amphibienlaich und –larven soweit das auf Grund der Jahreszeit noch möglich war.
- Setzen von Molchreusen – In geeignet erscheinende Gewässer wurden mehrfach über Nacht Reusen eingesetzt.
- Nächtliches Ableuchten der Uferpartien – Die Ufer von geeigneten Gewässern wurden nach Einbruch der Dunkelheit systematisch nach Amphibien mittels eines leuchtstarken Halogen-Handscheinwerfers abgeleuchtet.



- Nächtliches Ableuchten von Straßen.

Die Molchreusenmethode.

Das Setzen von Molchreusen ist eine besonders schonende Methode, um aquatisch lebende Organismen zu erfassen. Zum Einsatz kommt die vom Verfasser entwickelte und von Feldherpetologen in Deutschland und den Be-Ne-Lux Ländern hundertfach erprobte Molchreuse, die aus einem selbsttragenden Kunststoffkäfig mit seitlich angebrachten Pontons besteht (s. nebenstehendes Foto).

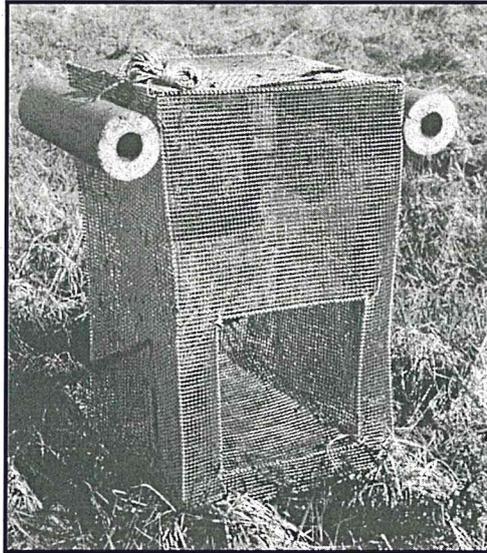


Foto 4: Molchreuse nach HENF.

Methodenkritik

Durch die relativ späte Beauftragung kann es zu Nachweisdefiziten für die Artengruppen Amphibien (früh laichende Arten) und Vögel (Frühbrüter, z. B. Waldkauz) gekommen sein.



3 Kartierungsergebnisse

3.1 Fledermäuse (Chiroptera)

Im Verlauf der Kartierung konnten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fledermausarten nachgewiesen werden. Im Untersuchungsraum gibt es einige Biotopstrukturen, in denen regelmäßig jagende Fledermäuse beobachtet werden konnten (s. f. Luftbild 2). Alle nachgewiesenen Fledermausarten gehören zu den planungsrelevanten Arten, für deren Populationen im atlantischen Raum Nordrhein-Westfalens ein günstiger Erhaltungszustand angenommen wird. Analog zu den Vögeln bevorzugen die nachgewiesenen Arten halboffenes Gelände mit Gewässern. Im Luftraum über Gewässern liegen für alle der nachfolgend aufgelisteten Arten günstige Nahrungsquellen, da sich im Gewässer Insekten entwickeln, die nach der Beendigung ihrer aquatischen Lebensphase und Metamorphose ausfliegen und leichte Beute für Fledermäuse sind. Insbesondere ist die nachgewiesene Wasserfledermaus auf Jagdreviere über Gewässern geprägt. Typische Waldarten wurden im Untersuchungsraum nicht erwartet.

Tabelle 1: Nachweise von Fledermausarten im Untersuchungsraum

Art	MTB	Rote Liste Deutschland (1998) ^a	Rote Liste NRW (1999) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^e
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	4606/ 4607	G	I	IV	§	§§	G
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	4606/ 4607	*	3	IV	§	§§	G
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	4606/ 4607	*	*N	IV	§	§§	G

Legende zur Tabelle Fledermäuse

MTB = Messtischblatt, topografische Karte in Maßstab 1:5000

Rote Liste Status

- 0 - Art ausgestorben
- 1 - vom Aussterben bedroht
- 2 - stark gefährdet
- 3 - gefährdet
- G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- I - gefährdete wandernde Art
- R - natürlich selten
- N - von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
- M - migrierende Art
- V - Vorwarnliste
- * - ungefährdet
- - nicht geführt

Bundesnaturschutzgesetz / Bundesartenschutzverordnung

- § - besonders geschützte Art
- §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen im atlantischen oder kontinentalen Raum

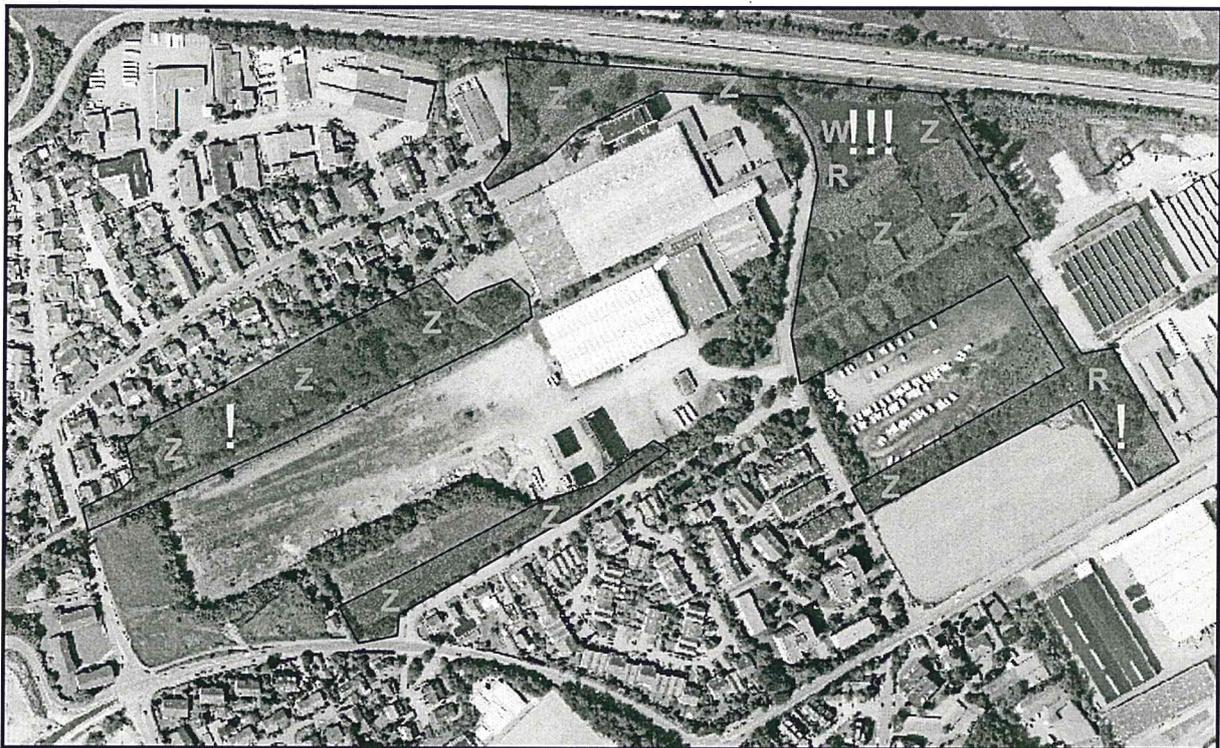
-  (G) günstig
-  (U) ungünstig/unzureichend
-  (S) ungünstig/schlecht



Literatur

- ^a Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). S. 33-39. In: Bundesamt für Naturschutz, Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, 334 S.
- ^b FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Die Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 307-324.
- ^c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
- ^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 8.4.2008.
- ^e MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Wie die im folgenden Luftbild dargestellten Jagdreviere der im Untersuchungsraum lebenden Fledermausarten belegen, wird vor allem der Luftraum über den im Raum vorzufindenden Gehölzen zur Jagd genutzt. Die Wasserfledermaus war ausschließlich über dem Gewässer 1 (s. Karte 3 im Anhang) nachzuweisen.



Luftbild 2:  Jagdreviere von Fledermäusen im Untersuchungsraum;  Sichthäufungen
R : Rauhaufledermaus
W : Wasserfledermaus
Z : Zwergfledermaus

Im Betrachtungsraum konnten sich über Jahrzehnte Biotopstrukturen entwickeln, die den Ansprüchen einiger Fledermausarten sehr entgegen kommen. Teilweise wurden Landschaftselemente wie der Feuerlöschteich im Rahmen der Gestaltung der ehemaligen Verkaufspavillons (Kettner) gezielt angelegt, die (zufällig) als Teilhabitat für einige der nachgewiesenen Fledermausarten besonders geeignet sind. Über dem Gewässer jagen vor allem die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus. Die nach Aufgabe des Einkaufszentrums



„verwilderte“ Grünanlage hat sich über die Jahre zu einer hecken- und insektenreichen Fläche entwickelt, die im besonderen Maß für die Fledermausarten als Jagdrevier von Bedeutung ist. Die Nutzung der aufgelassenen Pavillons als Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Fledermäuse, hier kommt besonders die Zwergfledermaus in Betracht, konnte im Rahmen der Kartierung nicht belegt werden. Die Gebäude besitzen beispielsweise keine kontrollierbaren Dachböden.

Für die Rohhaut- und die Zwergfledermaus sind die Jagdreviere entlang der Hecken von besonderer Bedeutung (vgl. Luftbild 2 u. Karte 6 im Anhang). Obwohl der Schwerpunkt der Beobachtung der vorgenannten Arten im östlichen Teiluntersuchungsraum liegt, wurden auch jagende Tiere über den Gärten südlich der Straße An den Dieken beobachtet. Ein weiterer Beobachtungsschwerpunkt liegt im Bereich der Gehölzsäume nördlich der Straße Brandsheite/Am Brand. Leider wurden hier im Vorfeld der Kartierung bereits großflächig Gehölze gerodet (s. Luftbild 1), sodass nur noch Reste des ehemals anzunehmenden Fledermausjagdreviers vorhanden sind.

Durch die großräumige Einengung des Untersuchungsraumes durch die A 524 und 52 ist der regionale Verbund bereits gestört, sodass die Nutzung von Biotopen außerhalb von Ratingen-Lintorf eher nicht zu erwarten ist. Am ehestens ist eine Vernetzung in Richtung Westen denkbar. Hier bestehen allerdings eher Siedlungsmöglichkeiten für typische Waldfledermäuse, die im Untersuchungsraum aufgrund seiner Struktur nicht nachgewiesen werden konnten.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) - Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 Meter Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 Hektar groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) Kilometern um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In NRW gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von NRW. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.900) Kilometern zurück. Die Rauhautfledermaus gilt in NRW als „gefährdete wandernde Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist. Aus den Sommermonaten sind mehrere kleine Männchenkolonien sowie eine Wochenstube mit 50 bis 60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2004). Seit mehreren Jahren deutet sich in NRW eine Bestandszunahme der Art an.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern, Feucht- und Auwäldern in strukturarme Bestände, Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen (v. a. im Herbst und Winter).
- Verlust oder Entwertung von Gebäudequartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugöffnungen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.

Quelle: LANUV NRW



Betroffenheit im Untersuchungsraum

Die Rauhaufledermaus ist während des Durchzugs, möglicherweise auch während der Paarungszeit von der Planung betroffen. Da Fledermäuse eine tradierte Lebensweise führen und oft über Generationen vertraute Biotope nutzen, muss bei dem Umfang der geplanten Veränderungen im Untersuchungsraum mit einer erheblichen Störung der Population gerechnet werden. Ob beim völligen Wegfall des tradierten Nahrungs- und evtl. Paarungsreviers regionale Alternativen bestehen, kann aufgrund der vorliegenden Informationen nicht abgeschätzt werden.



Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) - Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 Zentimeter Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 Hektar groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 Quadratmetern. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 Kilometer vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20 bis 50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren.

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 und 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in NRW ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) Kilometern zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück. Die Wasserfledermaus ist in NRW „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Kleinere Verbreitungslücken bestehen im westfälischen Bergland.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Sommerlebensräume im Wald (v. a. Umbau von alten Laub- und Mischwäldern in strukturarme Bestände (z. B. Nadelwälder), Entfernen von starkem Alt- und Totholz).
- Verlust von (potenziellen) Quartierbäumen durch Entnahme von Höhlenbäumen sowie alten, kranken oder toten Bäumen.
- Verlust von Quartieren in Tunneln, Bachverrohrungen etc. (z. B. Sanierungsmaßnahmen).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Die Wasserfledermaus ist insbesondere von der möglichen Beseitigung des Gewässers 1 (s. Karte 3 im Anhang) durch den Verlust eines Nahrungshabitats betroffen. Diese Beeinträchtigung wird sich auch auf die Jungenaufzucht (Fortpflanzung) auswirken. Alternative Jagdgewässer stehen im Untersu-



chungsraum nicht zur Verfügung. Da Fledermäuse eine tradierte Lebensweise führen und oft über Generationen vertraute Biotope nutzen, muss bei dem Umfang der geplanten Veränderungen - es werden auch fast alle weiteren durch Wasserfledermäuse bejagbaren Strukturen, z. B. Hecken im Untersuchungsraum beseitigt - mit einer erheblichen Störung der Population gerechnet werden. Ob beim völligen Wegfall der tradierten Nahrungsreviere regionale Alternativen bestehen, kann aufgrund der vorliegenden Informationen nicht abgeschätzt werden.



**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - Streng geschützt, Anhang IV
FFH-Richtlinie**

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) Meter Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 Hektar groß und können in einem Radius von 50 Metern bis zu 2,5 Kilometern um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in NRW durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.

Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken von unter 50 Kilometern zurück. Die Zwergfledermaus gilt in NRW aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind unter anderem aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von Gebäude(winter)quartieren durch Umnutzung oder Beseitigung von Spalten, Hohlräumen, Einflugmöglichkeiten; Schließung von Dachböden und Kirchtürmen.
- Tierverluste durch Vergiftung (v. a. Holzschutzmittel) sowie Störungen in den Wochenstuben.
- Tierverluste bei Invasionen in Gebäude (z. B. Verenden in Doppelfenstern, Entlüftungsröhren, Vasen, Fliegenklebefallen).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Analog zur Wasserfledermaus ist die Zwergfledermaus insbesondere von der möglichen Beseitigung des Gewässers 1 (s. Karte 3 im Anhang) in der Möglichkeit des Nahrungserwerbs betroffen. Diese Beeinträchtigung wird sich auch auf die Jungenaufzucht (Fortpflanzung) auswirken. Obwohl die Zwerg-



fledermaus im Unterschied zur Wasserfledermaus nicht so stark an Gewässer gebunden ist, stellt das Gewässer 1 einen Schwerpunktbereich für den Nahrungserwerb dar. Da Fledermäuse eine tradierte Lebensweise führen und oft über Generationen vertraute Biotope nutzen, muss bei dem Umfang der geplanten Veränderungen, wie bei den zuvor genannten Fledermausarten mit einer erheblichen Störung der Population gerechnet werden. Ob beim völligen Wegfall des tradierten Nahrungsreviers regionale Alternativen bestehen kann aufgrund der vorliegenden Informationen nicht abgeschätzt werden.



3.2 Vögel (Aves)

Auf Grund der durchgeführten Kartierung konnten im Untersuchungszeitraum die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten nachgewiesen werden. Diese Arten repräsentieren das im Übergang von urban geprägtem Raum zur freien Landschaft regional zu erwartende Artenspektrum.

Tabelle 2: Nachweise von Vogelarten im Untersuchungsraum

Art	MTB	Status	Rote Liste Deutschland (2003) ^a	Rote Liste NRW (1996) ^b	VS-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^e
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Distelfink (<i>Carduelis carduelis</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	4606/ 4607	D	*	V		§	-	
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	4606/ 4607	N	*	*		§	-	
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	4607	N	V	3N	Anh. I	§	§§	G
Elster (<i>Pica pica</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	4606/ 4607	N	*	*N		§	-	G
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	4606/ 4607	B	V	3		§	§§	G
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	4606/ 4607	B	V	*		§	-	
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	4606/ 4607	N	*	*		§	-	
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	4606/ 4607	Ü	*	*		§	§§	G
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	4606/ 4607	N	V	*		§	-	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	4606/ 4607	N	V	V		§	-	G↓



Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	4606/ 4607	N	*	*		§	-	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	4607	N	V	3		§	-	G↓
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Rotkehlchen (<i>Erithacus frugilegus</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	4606/ 4607	N	*	*N		§	§§	G
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Sumpfmeise (<i>Parus palustris</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)	4607	B	V	V		§	§§	G
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	4606/ 4607	D	*	3	Art. 4 (2)	§	-	G
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	4606/ 4607	N	*	*		§	§§	G
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	4606/ 4607	B	*	*		§	-	

Legende zur Tabelle Avifauna

MTB = Messtischblatt, topografische Karte in Maßstab 1:5000

Status = B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast

Rote Liste Status

- 0 – Art ausgestorben
- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- R – natürlich selten
- N – von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
- M – migrierende Art
- V – Vorwarnliste
- * – ungefährdet
- – nicht geführt

Bundesnaturschutzgesetz / Bundesartenschutzverordnung

- § – besonders geschützte Art
- §§ – streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen im atlantischen oder kontinentalen Raum

-  (G) günstig
-  (U) ungünstig/unzureichend
-  (S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechtern (↑) sich verbessernd

Literatur

- ^a BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8. 5. 2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.
- ^b NOTTMEYER-LINDEN, K., M. JÖBGES, E. KRETSCHMAR, P. HERKENRATH & M. WOIKE (1996): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. 4. Fassg. In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 324-374.

^o EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.
^o DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 8.4.2008).
^o MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Für die untersuchten Flächen liegt ein Bebauungsplanentwurf vor, der situationsgemäß auf nutzungsrelevante aber nicht auf avifaunistische Aspekte Bezug nimmt. Für die Kartierung waren kleinere Teilflächen, z. B. Lagerplatz 1 (s. Karte 1), nicht zugänglich, aus Flug- und Gesangsbeobachtungen ließen sich diese Lücken jedoch füllen. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist durch ausschließlich anthropogen gestaltete Lebensräume gekennzeichnet. Dem entsprechend beherbergt es aus avifaunistischer Sicht meist Arten, die mit unterschiedlichen Anpassungsstrategien eine dazu geeignete Plastizität entwickeln konnten: Sie kommen durchweg mit relativ kleinen Habitaten zurecht. Dabei erfordert eine artbezogen relevante Arealausstattung und -struktur für jede Art vorrangig eine nachhaltige Ernährungsgrundlage sowie geeignete Neststandorte.

Sieht man von den weitgehend lebensfernen Lagerplätzen ab, so bieten die Buschwerke, Grünanlagen und benachbarte Hausgärten eine passable Ernährungsgrundlage, die für einzelne Arten (Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke) sogar vergleichsweise hohe Bestandsdichten ermöglichen. Andererseits beschränkt das weitgehende Fehlen höhlengeeigneter Bäume das Siedlungspotenzial für Blau-, Kohlmeise und Star. Eine Reihe von Arten kommt ohne den Einbezug von Teilbereichen im Umfeld der Untersuchungsfläche nicht zurecht (Bunt-, Grünspecht, Buch-, Grünfink, Haussperling). Weitere Arten vagabundieren großräumig (Elster, Ringeltaube, Stieglitz), haben aber im Untersuchungsraum auch Brutplätze.

Der Teich am nordöstlichen Rand der Untersuchungsfläche scheint für wasserbezogene Arten wenig attraktiv zu sein. Jedenfalls fehlen Rallen - die Teichralle hielt sich nur kurzfristig am Gewässer auf - und Rohrsänger als Brutvögel. Möglicherweise liefert das Gewässerumfeld für eine Revierbildung nicht genügend Potenzial nach Größe und Uferbewuchs. Auch die direkte Nähe zur A 524 muss als Handicap angesehen werden. Der dadurch erzeugte Verkehrslärm beeinträchtigt vor allem Kleinvogelarten mit ausgeprägtem Reviergesang. Bemerkenswerter Weise ist die Familie der Grasmücken für Mitteleuropa fast vollständig vertreten (Dorn-, Garten-, Klapper- und Mönchsgrasmücke). Diese Arten benötigen nur kleinräumige Reviere, allerdings in jeweils unterschiedlicher Ausstattung (s. Karte 5 im Anhang). Wie überall in der Region dominiert dabei die Mönchsgrasmücke. Dagegen hielt sich die Dorngrasmücke nur vorübergehend in einer dafür geeigneten Ruderalfläche auf. Da diese Art - wie auch die Klappergrasmücke - ausgeprägten Bestandsschwankungen unterliegen kann, sind die Beobachtungen von 2008 nur als Momentaufnahme anzusehen. Hingegen kommt gut die Hälfte aller auf der Liste geführten Arten nach Anzahl der Brutpaare mit dem lokal zur Verfügung stehenden Habitaten aus (Amsel, Fitis, Gartenbaumläufer, Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig). Für die Nahrungsgäste Eisvogel, Graureiher, Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe, Rabenkrähe, Turmfalke) gilt eine unspezifische Anwesenheit zu unterschiedlichen Tages- und Witterungszeiten.



Im Untersuchungsgebiet findet zur Zeit keine nennenswerte gewerbliche Bewirtschaftung statt. Auch die für urbane Bereiche üblichen Pflegeaktivitäten wie Heckenschnitt und Mahd finden nicht statt. Damit sind die inspizierten Flächen weitgehend ohne Störungen verschiedener Art. Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass die aufgelisteten Gebüschbrüter (Grasmücken, Laubsänger) gegenwärtig so zahlreich anzutreffen sind. Die bemerkenswert hochgradige Ausnutzung der nach Struktur und Inventar außergewöhnlichen Lebensräume geht auch darauf zurück, dass die unmittelbare Nachbarschaft zu Siedlungen, Verkehrswegen und Wald besonders für die Freibrüter hier eine inselartige Biotopsituation geschaffen hat. Bei Umsetzung der Bebauungsplanung gingen gerade diese Teilflächen durch Überbauung verloren. Damit ging eine Entwertung oder gar Zerstörung von Habitaten für Freibrüter einher. Insofern besteht ein hoher Bedarf an geeigneten Begleitmaßnahmen.

Zehn der nachgewiesenen Vogelarten gehören zu den streng geschützten bzw. planungsrelevanten Vogelarten, die sich jedoch in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens noch in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Die Arten, bei denen keine Angaben zum Erhaltungszustand gemacht werden, gelten als „Allerweltsarten“. Sie werden pauschal als weniger betroffen bzw. planungsrelevant gewertet, obwohl es sich um besonders geschützte europäische Vogelarten handelt.

Es fällt auf, dass die planungsrelevanten Arten zum einen an offene oder halboffene Biotope gebunden sind (Greifvögel), zum anderen vor allem an Gewässerlebensräume (z. B. Eisvogel, Teichralle). Der Feuerlöschteich ist für einige Vogelarten ein zentrales Element in dem von ihnen besiedelten Habitatkomplex.

Die Entwicklung der Avifauna ausgehend von der Situation vor etwa 20 Jahren für die Stadt Ratingen ist bei der Heranziehung der Arbeiten von HAAFKE & LAMMERS, 1986a+b ablesbar und wird ggf. zu Bewertung der Betroffenheit der Arten herangezogen. Die folgenden, allgemeinen Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten sind der Arbeit „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2008) entnommen.

Eisvogel (*Alcedo atthis*) - Streng geschützt, Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufnern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 bis 2,5 Kilometer (kleine Fließgewässer) beziehungsweise auf 4 bis 7 Kilometer (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich. Der Eisvogel ist in NRW in allen Naturräumen weit verbreitet. Verbreitungslücken oder geringe Dichten bestehen in den höheren Mittelgebirgslagen sowie in Gegenden mit einem Mangel an geeigneten Gewässern. Lokal hat der Eisvogel in den letzten Jahrzehnten von Artenhilfsmaßnahmen und der Renaturierung von Fließgewässern profitiert. Der Bestand unterliegt in Abhängigkeit von der Strenge der Winter starken jährlichen Schwankungen und wird auf 1.000 bis 1.500 Brutpaare geschätzt (2000-2006).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von störungsarmen, vegetationsfreien Steilwänden aus Sand oder Lehm.
- Zerschneidung der Lebensräume und Wanderkorridore (v. a. Straßenbau, zu kleine Durchlässe).
- Veränderung der Fließgewässerdynamik durch Begradigungen, Verrohrungen, Querverbau, Uferbefestigungen.
- Intensive Gewässerunterhaltung
- Verschlechterung der Gewässergüte durch Nährstoff- und Schadstoffeinträge und Schwebstoffe.
- Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (v. a. Angler, Bootsfahrten).
- Tierverluste an Teichüberspannungen und durch Anflüge an Glasscheiben.
- an den Brutplätzen (März bis September).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Der Eisvogel konnte einmalig jagend am Gewässer 1 nachgewiesen werden. Die regelmäßige Nutzung des Gewässers zur Beutejagd ist anzunehmen. Er profitiert vor allem vom hohen, anthropogen bedingten Fischbesatz des Gewässers. Einen geeigneten Brutplatz gibt es am Gewässer nicht. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob der Eisvogel essenziell vom Verlust des Gewässers betroffen wäre.



Graureiher (*Ardea cinerea*) - besonders geschützt, Koloniebrüter

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge. Der Graureiher kommt in NRW in allen Naturräumen vor, im Bergland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Durch Bejagung und Härtewinter ging der Brutbestand bis in die 1960er-Jahre auf 50 Brutpaare zurück. Erst nach Verbot der Jagd stieg die Brutpaarzahl wieder an. Im Jahr 2003 wurden 2.700 Brutpaare gezählt, die sich auf etwa 130 Kolonien mit mehr als 5 Paaren verteilen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von Horstbäumen und deren Umfeld.
- Störungen und Vergrämung in den Brutkolonien (Februar bis Juli).
- der Freizeitnutzung).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Der Graureiher konnte jagend am Gewässer 1 nachgewiesen werden. Die regelmäßige Nutzung des Gewässers zum Beutefang ist anzunehmen. Er profitiert wie der Eisvogel vor allem vom hohen, anthropogen bedingten Fischbesatz des Gewässers. Einen geeigneten Brutplatz für diesen Koloniebrüter gibt es im Untersuchungsraum nicht. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob der Graureiher essenziell vom Verlust des Gewässers betroffen wäre.



Grünspecht (*Picus viridis*) - Streng geschützt

Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Da sich der Grünspecht vor allem von Ameisen ernährt, kann das Angebot von mageren, offenen bis halboffenen Nahrungsflächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) ein Mangelfaktor sein. Brutreviere haben eine Größe zwischen 200 und 300 Hektar. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v. a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Bruthöhlen werden oftmals an Fäulnisstellen angelegt. Die Balz beginnt meist im März. Ab Anfang Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen selbständig. Der Grünspecht kommt in NRW vor allem im Tiefland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf 13.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von Feldgehölzen und Waldinseln in Parklandschaften, alten Laub- und Mischwaldbeständen mit Alt- und Totholzanteilen.
- Verlust oder Entwertung von reich strukturierten Parkanlagen, Streuobstbeständen und großen Gärten mit alten Baumbeständen im Siedlungsbereich.
- Verlust oder Entwertung von ameisenreichen Nahrungsflächen (Lichtungen, Waldränder, Extensivgrünland, Rasenflächen, Säume, Stubben, Totholz etc.).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes (v. a. Dünger, Biozide).
- Verlust von Brutplätzen (Höhlenbäume, Totholz sowie alte Bäume, v. a. Weiden, Pappeln, Birken, Buchen, Eichen).
- Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- an den Brutplätzen (März bis Juli).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Der Grünspecht ist eine Art des Offenlandes, das durch Grünflächen- und Gehölze strukturiert wird. Im Untersuchungsraum profitiert der Grünspecht vor allem von der Aufgabe der Nutzung, dem hohen Anteil von Freiflächen und dem inselhaften Gehölzbestand. Stellenweise findet er hier Flächen die er zum Nahrungserwerb (Suche nach Ameisenstaaten) aufsuchen kann. Sein Revier reicht auch über die Grenzen des Untersuchungsraumes hinaus, weil auch dort günstige Brut- und Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Brutplatz wird im Pappelbestand am nördlichen Untersuchungsraumrand angenommen. Hier befinden sich zumindest einige Spechthöhlen. Ein konkreter Brutnachweis konnte im Jahr 2008 nicht erbracht werden.

Durch den Wegfall großer Teile seines Nahrungsreviers und eines potenziellen Brutplatzes durch Überbauung wäre der Grünspecht erheblich von der Umsetzung der Planung betroffen.

¹ Auf Anregung der Stadt Ratingen soll auf die Anlage der Feuerlöschteiche verzichtet werden, sodass der potenzielle Brutplatz des Grünspechts erhalten bliebe.



Mäusebussard (*Buteo buteo*) - streng geschützt

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 Meter Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 Quadratkilometer Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge. Als häufigste Greifvogelart in NRW ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (2001; 2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche.
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.
- , Brachen, Säume, Feldraine, Hecken).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Der Mäusebussard ist ein Streifjäger, der auch mit kleineren Jagrevieren zu recht kommt, wenn diese genügend Nahrungspotenzial aufweisen. In den vergangenen Jahren werden zunehmend im Raum Düsseldorf auch Horste in Innenstadtlage beobachtet.

Im Untersuchungsraum konnte der Mäusebussard kreisend (jagend) beobachtet werden. Als weitere untersuchungsraumnahe Nahrungsquelle dürfte das Fallwild auf der das Gebiet im Norden tangierenden A524 anzusehen sein. Zu seiner bevorzugten Beute werden im Untersuchungsraum zählen vor allem die hier siedelnden Kaninchen. Ein Horstbaum konnte nicht nachgewiesen werden.

Bei Umsetzung der Bebauungsplanung entfällt für den Mäusebussard ein günstiges Teiljagdrevier von ca. 25 ha. Bei einer angenommenen minimalen Jagdreviergröße von 150 ha (s. o.) kann davon ausgegangen werden, dass der zu erwartende Flächenverlust für den Mäusebussard weniger beeinträchtigend ist.



Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) - Besonders geschützt, Koloniebrüter

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensterbänken oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in NRW aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden. In NRW kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf 98.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Brutkolonien durch Zerstörung der Nester (z. B. Fassadenreinigung, Renovierungsarbeiten).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen durch moderne Bauweise (v. a. glatte Fassaden durch Verwendung von synthetischen Fassadenfarben und Kunststoffputzen).
- Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Plätzen (Verlust von Lehmputzen und Schlammstellen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen (v. a. Biozide).
- Störungen an den Brutplätzen (Anfang Mai bis Mitte September) (v. a. Gebäudesanierungen).
- und Mitte April.

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Die Mehlschwalbe besucht den Untersuchungsraum als Nahrungsgast und zur Wasseraufnahme. Zentraler Nachweispunkt wegen des Wassers und dem Insektenreichtum ist das Gewässer 1 (s. Karte 3 im Anhang) Brutplätze sind nicht betroffen. Aufgrund ihrer hohen Aktionsradien ist es der Mehlschwalbe möglich, zur Wasseraufnahme auf benachbarte Gewässer auszuweichen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Art durch den Wegfall des Gewässers ist nicht zu erwarten.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) - Besonders geschützt

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge. Die Rauchschwalbe ist in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 150.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen (v. a. Aufgabe traditioneller Viehhaltung).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (v. a. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) durch Aufgabe von Landwirtschaft oder Modernisierung von Höfen und Stallgebäuden.
- Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Hofplätzen (Verlust von Pfützen und Schlammstellen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, hofnaher Grünlandflächen (v. a. Dünger, Biozide).
- Grünlandnutzung (z. B. reduzierte Düngung, keine Biozide).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Die Rauchschwalbe besucht analog zur Mehrschwalbe den Untersuchungsraum als Nahrungsgast und zur Wasseraufnahme. Zentraler Nachweispunkt wegen des Wassers und dem Insektenreichtum ist das Gewässer 1 (s. Karte 3 im Anhang) Brutplätze sind nicht betroffen. Aufgrund ihrer hohen Aktionsradien ist es der Rauchschwalbe möglich zur Wasseraufnahme auf benachbarte Gewässer auszuweichen.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Art durch den Wegfall des Gewässers ist nicht zu erwarten.

Sperber (*Accipiter nisus*) - Streng geschützt

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 Quadratkilometern beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 Meter Höhe angelegt wird. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge. Der Sperber kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Seit den 1970er-Jahren haben sich die Bestände nach Einstellung der Bejagung und der Verringerung des Pestizideinsatzes (Verbot von DDT) wieder erholt. Der Gesamtbestand wird auf 2.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Tierverluste durch illegale Verfolgung.
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch Rückgang der Kleinvogelbestände.
- in der Kulturlandschaft (Anlage von Hecken, Säumen, Brachen).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Der Sperber ist in urbanen Lebensräumen ähnlich wie der Grünspecht an parkartige Biotope mit einer hohen Anzahl an Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch gebunden. Darin findet sich ein ausreichendes Nahrungsangebot in Form von Kleinvögeln zum Beuteerwerb. Im Untersuchungsraum werden diese Ansprüche erfüllt.

Ein Brutplatz konnte nicht nachgewiesen werden. Der Horst des im Untersuchungsraum jagend beobachteten Sperbers könnte aber auch in unmittelbarer Nähe zu Untersuchungsgebiet, z. B. in Nadelgehölzen im Bereich der benachbarten Siedlungsflächen liegen. Bei Umsetzung der Bebauungsplanung geht dem Sperber ein günstiger Teil (ca. 25 ha) seines Gesamtjagdreviers verloren. Bei einer Reviergröße von bis zu 700 ha dürfte der Wegfall eines kleineren Teilbereiches weniger gravierend sein.

Teichralle, Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) - Streng geschützt

Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Auf 1 Hektar Wasserfläche kommen bis zu 10 Nester vor. Das Nest wird meist gut versteckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitbruten sind häufig. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge. Das Teichhuhn ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, in den höheren Mittelgebirgsregionen zeigen sich jedoch Verbreitungslücken. Der Bestand ist in der offenen Landschaft in den letzten Jahren rückläufig, in den Siedlungsbereichen allerdings stabil. Der Gesamtbestand wird auf 8.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von dichten, natürlichen Ufer- und Verlandungszonen an kleineren Stillgewässern sowie an langsam strömenden Fließgewässern und Gräben.
- Intensive Gewässerunterhaltung im Bereich der besiedelten Gewässer.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (z. B. Angeln).
- von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Die Teichralle konnte nur während einer einzigen Begehung auf dem Gewässer 1 (s. Karte 3 im Anhang) beobachtet werden. Vermutlich reichen die Nahrungsgrundlage und die Deckungsmöglichkeiten am Ufer des Gewässers nicht für eine Brut aus.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Teichralle kaum von der Beseitigung des Gewässers betroffen sein wird. Beim Angebot eines Ersatzgewässers mit einem günstigen Umfeld könnte die Teichralle möglicherweise zukünftig im Untersuchungsraum brüten.



Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) - Besonders geschützt, Artikel 4
(2) Vogelschutz-Richtlinie

Der Teichrohrsänger ist in seinem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abtragungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 Quadratmetern besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 Hektar, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 bis 80 Zentimeter Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge. In NRW ist der Teichrohrsänger im gesamten Tiefland sowie am Rand der Mittelgebirge noch verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt er weitgehend. Der Bestand ist in der Vergangenheit durch den Verlust von Schilfbeständen regional stark zurückgegangen, hat in den letzten Jahren aber dank lebensraumverbessernder Maßnahmen wieder zugenommen. Bedeutende Brutvorkommen liegen unter anderem in den Vogelschutzgebieten „Schwalm-Nette-Platte“, „Heubachniederung“ und „Unterer Niederrhein“. Der Gesamtbestand wird auf 6.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von Altschilfbeständen (v. a. „Schilfsterben“, Verbuschung, Sukzession, Trockenfallen, Uferverbau und intensive Unterhaltung von Ufern).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten (v. a. Grundwasserabsenkung).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (v. a. Dünger, Gülle, Biozide sowie Abwassereinleitungen).
- Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (z. B. Angeln, Wassersport, Bootsverkehr).
- der Freizeitnutzung).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Der Teichrohrsänger wurde nur einmal während des Durchzugs im Untersuchungsraum beobachtet. Ein günstiger Lebensraum ist wegen des Fehlens eines Großröhrichtgürtels am Gewässer nicht vorhanden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Teichrohrsänger kaum von der Beseitigung des Gewässers betroffen sein wird. Beim Angebot eines Ersatzgewässers mit einem günstigen Umfeld (Röhrichtzone) könnte der Teichrohrsänger im Vergleich zur gegenwärtigen Situation einen günstigeren Rastplatz vorfinden.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*) - Streng geschützt

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 Quadratkilometern Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumnester).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.
- von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Untersuchungsraum

Der Turmfalke ist jagend regelmäßig im Untersuchungsraum anzutreffen. Als Ansitz nutzt er häufig den Freileitungsmast an der Brandsheide. Vor hier aus beginnt er seine Beuteflüge. Rüttelnd war er gelegentlich über dem aufgelassenen Bahndamm anzutreffen. Ein Brutplatz konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Bei nur einer relativ kleinen Reviergröße von 150 bis 250 ha wäre dieser Greifvogel relativ stark von der Umsetzung der Bebauungsplanung durch den Verlust von optimalen Jagdrevieranteilen betroffen. Ein teilweiser Ausgleich vom weitgehenden Verlust des Jagdreviers im Untersuchungsraum könnte in der Aufbereitung des von der Bebauung frei zu haltenden Streifens in der Freileitungstrasse erfolgen.



3.3 Lurche (Amphibia)

Im Untersuchungsraum bestehen zwei für Amphibien relevante Gewässer. Das Gewässer 1 (s. Karte 3 im Anhang) liegt nördlich der Pavillonanlage (ehemalige Verkaufsräume der Fa. Kettner). Das erst kürzlich entstandene Gewässer 2 (s. Karte 3 im Anhang), liegt im Bereich einer kleinflächigen Erd- und Bauschuttdeponie in der Ostecke des Untersuchungsgebiets am Breitscheider Weg.

Im Verlauf der durchgeführten Kartierung konnten keine Amphibienarten nachgewiesen werden. Auf Grund der späten Beauftragung war zu Kartierungsbeginn die Laichzeit der zu erwartenden früh laichenden Arten (Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Erdkröte (*Bufo bufo*) bereits abgeschlossen. Nach Angabe des Pächters des Feuerlöschteichs (A. Scholten, Ratingen) sollen aber noch im Vorjahr (2007) Grasfrösche und Erdkröten im Gewässer gelaicht haben. Allerdings weist das Gewässer einen hohen Fischbesatz (Prädatoren) auf, was der Grund für das Fehlen von Amphibien sein könnte. Es ist möglich, dass von Zeit zu Zeit Amphibien einwandern, aber wegen des Fischbesatzes kaum zur Reproduktion kommen. Schwanzlurche (Molche) konnten trotz des zweimaligen Stellens von Molchreusen nicht nachgewiesen werden. Weiterhin sind die Landhabitats im Umfeld des Gewässers für Amphibien als suboptimal zu kennzeichnen. Nach Westen ist das Gewässer für bodengebundene Arten völlig durch die A 524 von der freien Landschaft abgeschnitten.



3.4 Zufallsfunde

Kriechtiere (Reptilia)

Vereinbarungsgemäß wurden im Verlauf der Kartierung Zufallsfunde zur Artengruppe der Reptilien aufgenommen. Obwohl im Untersuchungsraum ein mehrspuriger Eisenbahnanschluss (günstiger Lebensraum für Reptilien) besteht, haben auftragsgemäß gezielte Untersuchungen nicht stattgefunden. Die Untersuchungsfläche liegt im Einzugsbereich einer Zauneidechsen-Population nördlich des Autobahnanschlusses Lintorf der A 524.

Es konnte mit der Rotwangen-Schmuckschildkröte (*Trachemys scripta elegans*) im Gewässer 1 lediglich eine nicht einheimische Reptilienart nachgewiesen werden. Im Feuerlöschteich waren bis zu drei Tiere zu beobachten gewesen. A. Scholten, Ratingen berichtet von bis zu fünf Exemplaren in seinem Pachtgewässer, die seiner Beobachtung nach teilweise wieder abwanderten.

Die Rotwangen-Schmuckschildkröte ist nicht planungsrelevant.

Fische (Pisces)

Das Gewässer 1 weist einen starken Fischbesatz auf und wird befischt (Pächter: August Scholten, Hülsenbergweg 22, 40885 Ratingen). Das sichtbare Artenspektrum setzt sich aus typischen Besatzfischen zusammen. Die nachgewiesenen Arten wurden im Verlauf der Reusenbefischung (Molchreusen) zufällig mit erfasst oder vom Pächter genannt.

Tabelle 3: Nachweise von Fischarten im Untersuchungsraum

Art	MTB	Rote Liste Deutschland (1998) ^a	Rote Liste NRW (1999) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^e
Brasse, Brachsen, Blei (<i>Abramis brama</i>)	4606/ 4607	*	*	-	-	-	-
Hecht ^f (<i>Esox lucius</i>)	4606/ 4607	3	3	-	-	-	-
Rötauge (<i>Rutilus rutilus</i>)	4606/ 4607	*	*	-	-	-	-
Rotfeder ^f (<i>Scardinius erythrophthalmus</i>)	4606/ 4607	*	3	-	-	-	-
Schleie ^f (<i>Tinca tinca</i>)	4606/ 4607	*	V	-	-	-	-
Wels ^f (<i>Silurus glanis</i>)	4606/ 4607	2	1	-	-	-	-
Zander ^f (<i>Lucioperca lucioperca</i>)	4606/ 4607	*	*	-	-	-	-
Neozoen							
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	4606/ 4607	*(2 ^g)	*	-	-	-	-

^f Angaben von A. Scholten Ratingen. ^g nur Wildkarpfen.

Legende zur Tabelle Fische

MTB = Messtischblatt, topografische Karte in Maßstab 1:5000

Rote Liste Status

- 0 – Art ausgestorben
- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- R – natürlich selten
- N – von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
- M – migrierende Art
- V – Vorwarnliste
- * – ungefährdet
- – nicht geführt

Bundesnaturschutzgesetz / Bundesartenschutzverordnung

- § – besonders geschützte Art
- §§ – streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen im atlantischen oder kontinentalen Raum

-  günstig
-  ungünstig/unzureichend
-  ungünstig/schlecht

Literatur

- ^a BLESS, R., LELEK, A. & WATERSTRAAT, A. (1998): Rote Liste der in Binnengewässern lebenden Rundmäuler und Fische (Cyclostomata & Pisces). - In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, (Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Landwirtschaftsverlag, Münster: 53-59.
- ^b KLINGER, H., G. SCHMIDT & L. STEINBERG (1999): Rote Liste der gefährdeten Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17:405-412.
- ^c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
- ^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 8.4.2008.
- ^e MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

Libellen (Insecta, Odonata)

Die Kartierung der Libellenfauna war nicht explizit beauftragt. Die im Verlauf der Begehungen aufgenommenen Daten unterstreichen jedoch die Bedeutung des Feuerlöschteichs (Gew. 1, s. Karte 3 im Anhang) für die an aquatische Lebensräume angepasste Fauna, zumal es sich zwar nicht um planungsrelevante, aber immerhin national besonders geschützte Arten handelt. Viele weitere Libellenarten, die sich erst später im Jahr entwickelnden, sind noch zu erwarten. Die Frage, ob die nachgewiesenen Libellenarten im Gewässer reproduzieren, oder von außerhalb anfliegen, konnte im Rahmen der Kartierung nicht beantwortet werden. Der Bodenständigkeitsnachweis hätte einer intensiveren Untersuchung bedurft.

Tabelle 4: Nachweise von Libellenarten im Untersuchungsraum

Art	MTB	Rote Liste Deutschland (1998) ^a	Rote Liste NRW (1999) ^b	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie ^c	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG ^d	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region ^e
Becher Azurjungfer (<i>Enallagma cyathigerum</i>)	4607	*	*	-	§	-	
Frühe Adonislibelle (<i>Pyrrhosoma nymphula</i>)	4607	*	*	-	§	-	



Gebänderte Prachtlibelle (<i>Calopteryx splendens</i>)	4607	V	*	-	§	-	
Großer Blaupfeil (<i>Orthetrum cancellatum</i>)	4607	*	*	-	§	-	
Große Königslibelle (<i>Anax imperator</i>)	4607	*	*	-	§	-	
Große Pechlibelle (<i>Ischnura elegans</i>)	4607	*	*	-	§	-	
Hufeisen-Azurjungfer (<i>Coenagrion puella</i>)	4607	*	*	-	§	-	
Plattbauch (<i>Libellula depressa</i>)	4607	*	*	-	§	-	
Pokal-Azurjungfer (<i>Cercion lindenii</i>)	4607	*	*	-	§	-	
Westliche Keiljungfer (<i>Gomphus pulchellus</i>)	4607	V	*	-	§	-	

Legende zur Tabelle Libellen

MTB = Messtischblatt, topografische Karte in Maßstab 1:5000

Rote Liste Status

- 0 – Art ausgestorben
- 1 – vom Aussterben bedroht
- 2 – stark gefährdet
- 3 – gefährdet
- R – natürlich selten
- N – von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
- M – migrierende Art
- V – Vorwarnliste
- * – ungefährdet
- – nicht geführt

Bundesnaturschutzgesetz / Bundesartenschutzverordnung

- § – besonders geschützte Art
- §§ – streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen im atlantischen oder kontinentalen Raum

-  günstig
-  ungünstig/unzureichend
-  ungünstig/schlecht

Literatur

- ^a OTT, J. & W. PIPER (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata), Bearbeitungsstand 1997. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 260-263.
- ^b SCHMIDT, E. & M. WOIKE (1999): Rote Liste der gefährdeten Libellen (Odonata) in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17:507-522.
- ^c FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.
- ^d DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 8.4.2008.
- ^e MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.



4 Zusammenfassende Bewertung der Kartierungsergebnisse

In Folge der kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 42 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 42, 43 BNatSchG) oder aber der bei einem Eingriff zerstörte Lebensraum einer streng geschützten Art ersetzt werden kann (§ 19 BNatSchG).

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV), das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und der Landesbetrieb Straßenbau NRW haben Arbeitsgrundlagen für einheitliche Vorgehensweisen bei Planungs- und Zulassungsverfahren erarbeitet (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2008). Dabei wurde festgelegt, welche Arten planungsrelevant sind; in der Regel sind dies streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Um beurteilen zu können, wie sich das geplante Vorhaben auf die Populationen jeder einzelnen betroffenen planungsrelevanten Art lokal und regional auswirkt, ob Verbotstatbestände ausgelöst werden, die eine Abwägung bzw. Ausnahme erfordern, sind gezielte Kartierungen notwendig. Um artenschutzrechtliche Prüfungen einheitlich gestalten und bewerten zu können, wird vom MUNLV das „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ zur Verfügung gestellt, in dem die Ergebnisse aller notwendigen Prüfschritte zusammengefasst werden können (s. unten).

Bei der Umsetzung der hier vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen ist es abzusehen, dass vor allem streng geschützte Arten des Offenlandes und von Gewässerlebensräumen betroffen sein werden. Obwohl im Untersuchungsraum über viele Jahre schon eine starke Vorbelastung durch eine gewerbliche Nutzung der Flächen festzustellen ist, konnten einige streng geschützte Arten nachgewiesen werden, da sich vielerorts störungsarme Biotop entwickelt haben, wie sie anderenorts kaum noch zu finden sind.

Es ist zu erwarten, dass durch den Eingriff besonders die Greifvögel betroffen sein werden, die je nach Art einen bedeutenden Teil ihres Jagdreviers verlieren werden. Über die Möglichkeit des Ausweichens oder der Verlagerung von Jagdrevieren von Greifvögeln liegt derzeit keine Information vor. Es ist aber davon auszugehen, dass im Umfeld der Untersuchungsfläche bereits alle potenziell geeigneten Habitate von anderen Individuen der jeweiligen Art besetzt sind. Der lokale Bestand des Grünspechts würde aufgrund der weitgehenden Versiegelung seines Habitats im Untersuchungsraum erlöschen.

Alle an aquatische Lebensräume angepassten Arten werden von dem möglichen Verlust des Feuerlöschteichs betroffen sein. Beispielsweise verlieren Eis-

vogel und Graureiher ein Nahrungsbiotop, die Teichralle einen potenziellen Brutplatz und die Mehl- und Rauchschnalbe die Möglichkeit zur Wasseraufnahme. Als relativ offenes, besonntes Gewässer besitzt der Feuerlöschteich eine hohe Bedeutung innerhalb der Ökologie des Raumes. Einige weitere Gewässer im Raum (z. B. der Teich bei Haus Hülchrath, nördlich der A524) sind völlig beschattet und besitzen daher einen völlig anderen Charakter. Ein Ausweichen der betroffenen Arten dorthin ist nicht denkbar. Auch wenn im Untersuchungszeitraum keine Amphibien nachzuweisen waren, unterstreichen die zufällig aufgenommenen Libellenfunde die Bedeutung des Gewässers für die Fauna des Raumes.

Durch die vorgesehene Bebauung werden alle heute vorhandenen Jagdreviere der Fledermäuse in Anspruch genommen. Das bedeutet für die betroffenen Arten in Anbetracht der Größe und Qualität der betroffenen Jagdreviere eine erhebliche Verschlechterung der Nahrungsgrundlage. Selbst wenn keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind, muss eine Verschlechterung des Erhaltungszustands angenommen werden. Alle nachgewiesenen Fledermausarten jagen teilweise, die Wasserfledermaus überwiegend über dem Gewässer. Beim Wegfall des Feuerlöschteichs wären die verbleibenden Gewässer im Umfeld kein adäquater Ersatz. Auf der Basis der durchgeführten Untersuchung ist es jedoch nicht möglich sichere Rückschlüsse auf die Betroffenheit der regionalen Fledermauspopulation zu ziehen. Mit deutlichen Bestandseinbußen muss jedoch gerechnet werden. Da auch alle anderen Jagdreviere im Untersuchungsraum (vgl. Luftbild 1) durch die städtebauliche Planung völlig umgestaltet werden, muss beim Ausbleiben begleitender Maßnahmen mit einer erheblichen Störung, möglicherweise mit dem weitgehenden Verlust der Fledermauspopulationen im Eingriffsraum gerechnet werden.

Nachfolgend finden sich für alle planungsrelevanten Arten die zu erarbeitenden Prüfprotokolle. Die Prüfprotokolle enthalten alle aus der faunistischen Kartierung abzuleitenden Angaben. Die Punkte 6.1 und 6.2 sind jeweils vom Verfahrensträger zu beantworten

Die Kartierungsmatrices zur Ermittlung des lokalen Erhaltungszustandes der Fledermäuse konnten nicht genutzt werden, da für die nachgewiesenen Fledermausarten diese z. Zt. noch von der LANUV erarbeitet werden.

Unter den nachgewiesenen 40 Vogelarten befinden sich zehn planungsrelevante, i. d. R. streng geschützte, Arten. Die Kartierungsmatrices zur Ermittlung des lokalen Erhaltungszustandes der planungsrelevanten Vogelarten konnten nicht genutzt werden, da für die nachgewiesenen Arten diese z. Zt. noch von der LANUV erarbeitet werden. Die im jeweiligen Prüfprotokoll hinsichtlich des lokalen Erhaltungszustandes gemachten Aussagen sind daher als grobe Einschätzung des Kartierers zu bewerten.



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	I	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td>4606/07</td></tr></table>	4606/07
G					
I					
4606/07					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population. <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Bei den Nachweisen handelt es sich um jagende und durchziehende Tiere im Bereich der aufgegebenen Verkaufspavillons östlich der Straße „An den Dieken“. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind auch Paarungsreviere betroffen. Ein konkreter Nachweis hierzu konnte im Verlauf der Kartierung jedoch nicht erbracht werden. Fortpflanzungsstätten sind von der Bebauungsplanung nicht betroffen. Aussagen über den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht möglich, da es hierzu keine Datenerhebungen gibt. Der Eingriff wird bei unveränderter Umsetzung der Planung zur völligen Beseitigung des Jagdreviers führen. Die Auswirkungen des Bauvorhaben sind wie folgt zu charakterisieren: Versiegelung von Flächen, Beseitigung eines Gewässers, weitgehende Beseitigung von Gehölzen. Als Folge Verringerung des Insektenflugs (Verschlechterung der Möglichkeit zum Nahrungserwerb). Die vorgesehenen Eingrünungen entlang der Baukörper können kein Ersatz zu den verloren gehenden Heckenbiotopen sein.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Abriss von Gebäuden nur zwischen Mitte November und Mitte März. Beseitigung von Gehölzen und Beseitigung des Gewässers nur zwischen November und Februar.				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Der Einbau von Mauersegler / Fledermauskästen in die Fassaden der zu errichtenden Gebäude ist notwendig.				
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Von der Beseitigung des bestehenden Heckenverbundes östlich der Straße an den Dieken ist abzuraten. Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt, z. B. Umplanung zum Erhalt der Hecken, muss, um das Jagdrevier der Rauhautfledermaus in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen, Ersatzpflanzungen (vorgezogene Ausgleichs- oder CEF-Maßnahme ²) möglichst nah zum heutigen Gehölzbestand und in ähnlicher Größe angelegt werden. Ein möglicher Standort böte sich im Schutzstreifen der Freileitungstrasse nördlich der Straße „Brandsheide“ an. Die Gehölze müssen mit mindestens 2jährigem Vorlauf angelegt werden, damit diese ihre Funktion vor der Beseitigung der bestehenden Gehölzbestände erfüllen können.				
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Abschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Hinsichtlich des Erhaltungszustands und des Vorhandenseins von Paarungsrevieren gibt es Wissenslücken, dies führt zu allgemeinen Prognoseunsicherheiten. Zur Begleitung der Baumaßnahmen wird eine biologisch-ökologische Baubegleitung als Risikomanagement vorgeschlagen. Zur nachhaltigen Sicherung der Wirkung der durchzuführenden Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen.				

² CEF = Continuous Ecological Function



4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
 *Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">4606/07</td></tr></table>	4606/07
*					
3					
4606/07					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Bei den Nachweisen handelt es sich um jagende Tiere, die regelmäßig im Bereich des Feuerlöschteichs an den aufgegebenen Verkaufspavillons östlich der Straße „An den Dieken“ jagen. Wasserfledermäuse besitzen eine enge Bindung an Gewässer. Mit einiger Wahrscheinlichkeit sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen. Aussagen über den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht möglich, da es hierzu keine Datenerhebungen gibt. Der Eingriff wird bei unveränderter Umsetzung der Planung zur völligen Beseitigung eines Kernjagdreviers führen. Die Auswirkungen des Bauvorhaben sind wie folgt zu charakterisieren: Versiegelung von Flächen, Beseitigung eines Gewässers, weitgehende Beseitigung von Gehölzen. Insbesondere wird es als Folge der Beseitigung des Gewässers zu einer Verringerung des Insektenflugs (Verschlechterung der Möglichkeit zum Nahrungserwerb). Die vorgesehenen Eingrünungen entlang der Baukörper können kein Ersatz zu den verloren gehenden Heckenbiotopen sein. Die Wasserfledermaus wäre von der Beseitigung des Gewässers insbesondere betroffen, da es im weiten Umfeld kein vergleichbares Jagdgewässer gibt.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Abriss von Gebäuden nur zwischen Mitte November und Mitte März. Beseitigung von Gehölzen und Beseitigung des Gewässers nur zwischen November und Februar.					
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Der Einbau von Mauersegler / Fledermauskästen in die Fassaden der zu errichtenden Gebäude ist notwendig.					
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Von der Beseitigung des bestehenden Feuerlöschteichs östlich der Straße an den Dieken ist abzuraten. Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt, z. B. Umplanung zum Erhalt des Gewässers, muss, um das Jagdrevier der Wasserfledermäuse in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen, eine Gewässeranlage (vorgezogene Ausgleichs- oder CEF-Maßnahme ³) möglichst nah zum heutigen Gewässerstandort und in ähnlicher Größe angelegt werden. Ein möglicher Standort böte sich im Schutzstreifen der Freileitungstrasse nördlich der Straße „Brandsheide“ an. Das Gewässer sollte mit mindestens 2jährigem Vorlauf (Entwicklung der Ufergehölze, submerser Vegetation, etc.) angelegt werden, damit es seine Funktion vor der Beseitigung des bestehenden Gewässers erfüllen kann.					
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Abschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Hinsichtlich des Erhaltungszustands und des Vorhandenseins von Paarungsrevieren und Quartieren der lokalen Population gibt es Wissenslücken, dies führt zu allgemeinen Prognoseunsicherheiten. Auf Grund des für den Kartierungszeitraum abgesteckten zeitlichen Rahmens konnte keine Baumhöhlenkartierung					

³ CEF = Continuous Ecological Function



erfolgen. Zur Begleitung der Baumaßnahmen wird eine biologisch-ökologische Baubegleitung als Risikomanagement vorgeschlagen. Zur nachhaltigen Sicherung der Wirkung der durchzuführenden Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen.

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:		
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
 *Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art:								
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*N</td></tr></table>	*	*N	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4606/07</td></tr></table>	4606/07			
*								
*N								
4606/07								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art								
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Bei den Nachweisen handelt es sich um jagende Tiere z. B. im Bereich der aufgegebenen Verkaufspavillons sowie über und an dem Feuerlöschteich östlich der Straße „An den Dieken“. Mit einiger Wahrscheinlichkeit sind keine Fortpflanzung und Ruhestätten betroffen. Ein konkreter Nachweis hierzu konnte im Verlauf der Kartierung nicht erbracht werden. Aussagen über den Erhaltungszustand der lokalen Population sind nicht möglich, da es hierzu keine Datenerhebungen gibt. Der Eingriff wird bei unveränderter Umsetzung der Planung zur fast völligen Beseitigung günstiger Jagdreviere führen. Die Auswirkungen des Bauvorhabens sind wie folgt zu charakterisieren: Versiegelung von Flächen, Beseitigung eines Gewässers, weitgehende Beseitigung von Gehölzen (Hecken). Als Folge Verringerung des Insektenflugs (Verschlechterung der Möglichkeit zum Nahrungserwerb). Die vorgesehenen Eingrünungen entlang der Baukörper können kein Ersatz zu den verloren gehenden Heckenbiotopen sein.								
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Abriss von Gebäuden nur zwischen Mitte November und Mitte März. Beseitigung von Gehölzen und Beseitigung des Gewässers nur zwischen November und Februar.								
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Der Einbau von Mauersegler / Fledermauskästen in die Fassaden der zu errichtenden Gebäude ist notwendig.								
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Von der Beseitigung des bestehenden Heckenverbundes östlich der Straße an den Dieken ist abzuraten. Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt, z. B. Umplanung zum Erhalt der Hecken, müssen, um das Jagdrevier der Zwergfledermäuse in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen, Ersatzpflanzungen (vorgezogene Ausgleichs- oder CEF-Maßnahme ⁴) möglichst nah zum heutigen Gehölzbestand und in ähnlicher Größe angelegt werden. Ein möglicher Standort böte sich im Schutzstreifen der Freileitungstrasse nördlich der Straße „Brandsheide“ an. Die Gehölze müssen mit mindestens 2jährigem Vorlauf angelegt werden, damit diese ihre Funktion vor der Beseitigung der bestehenden Gehölzbestände erfüllen können.								
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Hinsichtlich des Erhaltungszustands und des Vorhandenseins von Wochenstuben, Winterquartieren und Paarungsrevieren gibt es Wissenslücken, dies führt zu allgemeinen Prognoseunsicherheiten. Zur Begleitung der Baumaßnahmen wird eine biologisch-ökologische Baubegleitung als Risikomanagement vorgeschlagen. Zur nachhaltigen Sicherung der Wirkung der durchzuführenden Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen.								

⁴ CEF = Continuous Ecological Function



4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
 *Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art:										
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus										
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr><tr><td style="text-align: center;">3N</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3N	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; width: 40px;">4607</td></tr></table>	4607					
V										
3N										
4607										
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht									
2. Darstellung der Betroffenheit der Art										
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Bei der Beseitigung des Gewässers würde ein Nahrungshabitat verloren gehen. Für den Eisvogel stehen im Rätlinger Norden weitere günstige Gewässer für den Nahrungserwerb zur Verfügung. Ein Brutplatz ist mit Sicherheit nicht betroffen.										
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements										
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Beschränkungen erforderlich. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Keine Maßnahmen erforderlich. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Von der Beseitigung des bestehenden Feuerlöschteichs östlich der Straße an den Dieken ist abzuraten. Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt, z. B. Umplanung zum Erhalt des Gewässers, sollte, um ein Jagdrevier für den Eisvogel im Untersuchungsraum zu erhalten, eine Gewässerneuanlage (vorgezogene Ausgleichs- oder CEF-Maßnahme ⁵) möglichst nah zum heutigen Gewässerstandort und in ähnlicher Größe in Betracht gezogen werden. Ein möglicher Standort böte sich im Schutzstreifen der Freileitungstrasse nördlich der Straße „Brandsheide“ an. Das Gewässer sollte mit mindestens 2jährigem Vorlauf (Entwicklung der Ufergehölze) angelegt werden, damit es seine Funktion vor der Beseitigung des bestehenden Gewässers erfüllen kann. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Abschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Es ist nicht abzuschätzen, wie sich der mögliche Verlust des Gewässers auf die lokale Population des Eisvogels auswirken wird. Selbst bei Ersatz des Gewässers bestehen Prognoseunsicherheiten.										
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)										
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:										
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwehrbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: left;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: left;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: left;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: left;"><input type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein									
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein									

⁵ CEF = Continuous Ecological Function



4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b)	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*N</td></tr></table>	*	*N	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4606/07</td></tr></table>	4606/07
*					
*N					
4606/07					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Bei der Beseitigung des Gewässers würde ein Nahrungshabitat verloren gehen. Für den Graureiher stehen im Ratinger Norden weitere günstige Gewässer für den Nahrungserwerb zur Verfügung. Ein Brutplatz ist mit Sicherheit nicht betroffen.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Beschränkungen erforderlich. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Keine Maßnahmen erforderlich. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Von der Beseitigung des bestehenden Feuerlöschteichs östlich der Straße an den Dieken ist abzuraten. Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt, z. B. Umplanung zum Erhalt des Gewässers, sollte, um ein Jagdrevier für den Graureiher im Untersuchungsraum zu erhalten, eine Gewässeranlage (vorgezogene Ausgleichs- oder CEF-Maßnahme ⁶) möglichst nah zum heutigen Gewässerstandort und in ähnlicher Größe in Betracht gezogen werden. Ein möglicher Standort böte sich im Schutzstreifen der Freileitungstrasse nördlich der Straße „Brandsheide“ an. Das Gewässer sollte mit mindestens 2-jährigem Vorlauf (Entwicklung der Ufergehölze) angelegt werden, damit es seine Funktion vor der Beseitigung des bestehenden Gewässers erfüllen kann. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Abschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Es ist nicht abzuschätzen, wie sich der mögliche Verlust des Gewässers auf die lokale Population des Graureihers auswirken wird. Selbst bei Ersatz des Gewässers bestehen Prognoseunsicherheiten.					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwehrbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					

⁶ CEF = Continuous Ecological Function



4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b)	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region..</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">4606/07</td></tr></table>	4606/07
V						
3						
4606/07						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Der Grünspecht wird bei Umsetzung der Bebauungsplanung den größten Teil seines Gesamtlebensraumes, vor allem eines bedeutenden Nahrungshabitates, durch Überbauung verlieren. Bei der Beseitigung der Pappeln an der A524 wäre ein potenzieller Brutplatz betroffen. Es muss mit dem Erlöschen der lokalen Population gerechnet werden, da die zur Verfügung stehenden Nahrungshabitats außerhalb des Untersuchungsraumes nicht ausreichen.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Beseitigung von Gehölzen nur zwischen November und Februar. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Keine sinnvollen Maßnahmen möglich. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Erhalt des potentiellen Brutplatzes (Pappeln an der A524), Erhaltung und Aufwertung des Nahrungshabitats unter der Freileitungstrasse. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Hinsichtlich des Erhaltungszustands der regionalen Grünspecht-Population ist wenig bekannt. HAAFKÉ & LAMMERS, 1986 geben 10 bis 12 Brutpaare für Ratingen mit abnehmender Tendenz an. Zwischenzeitlich galt der Bestand des Grünspechts im Niederbergischen Raum als wieder zunehmend. Welche Auswirkung der mögliche Verlust des lokalen Grünspechtbestandes, dieser besteht vermutlich nur aus einem Paar, für den lokalen Raum hat, kann nicht abgeschätzt werden.						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



b) Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)		Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4606/07</td></tr></table>	4606/07
*						
*						
4606/07						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Der Mäusebussard verliert einen kleinen Teil seines Gesamtjagdreviers.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Beschränkungen notwendig. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Keine Maßnahmen notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Keine Maßnahmen notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Hinsichtlich des Erhaltungszustands der regionalen Population gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Da die lokale Mäusebussard-Population nur marginal bei Umsetzung der Planung betroffen sein wird, erübrigen sich weitere Angaben.						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art:								
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>	V	V	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4607</td></tr></table>	4607			
V								
V								
4607								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art								
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Die Mehlschwalben verlieren ein Teiljagdrevier und eine Möglichkeit zur Wasseraufnahme.								
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Beschränkungen notwendig. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Keine Maßnahmen notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Von der Beseitigung des bestehenden Feuerlöschteichs östlich der Straße an den Dieken ist abzuraten. Ggf. ist die Anlage eines Ersatzgewässers vorzusehen. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Hinsichtlich des Erhaltungszustands der regionalen Population gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Insbesondere ist über die Lage der Brutplätze nichts bekannt. Da die lokale Mehlschwalben-Population nur marginal bei Umsetzung der Planung betroffen sein wird, erübrigen sich weitere Angaben.								
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:								
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwehrbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
b) Streng geschützte Art:								
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						



5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4607</td></tr></table>	4607
V						
3						
4607						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Die Rauchschwalben verlieren ein Teiljagdreiviertel und eine Möglichkeit zur Wasseraufnahme.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Beschränkungen notwendig. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Keine Maßnahmen notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Von der Beseitigung des bestehenden Feuerlöschteichs östlich der Straße an den Dieken ist abzuraten. Ggf. ist die Anlage eines Ersatzgewässers vorzusehen. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Abschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Hinsichtlich des Erhaltungszustands der regionalen Population gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Insbesondere ist über die Lage der Brutplätze nichts bekannt. Da die lokale Rauchschwalben-Population nur marginal bei Umsetzung der Planung betroffen sein wird, erübrigen sich weitere Angaben.						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwehrbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Streng geschützte Art:						
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			



5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art:								
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*N</td></tr></table>	*	*N	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4606/07</td></tr></table>	4606/07			
*								
*N								
4606/07								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
2. Darstellung der Betroffenheit der Art								
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Der Sperber verliert einen kleinen Teil seines Gesamtjagdrevisiers.								
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements								
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Beschränkungen notwendig. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Keine Maßnahmen notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Keine Maßnahmen notwendig. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Abschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Hinsichtlich des Erhaltungszustands der regionalen Population gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Da die lokale Sperber-Population nur marginal bei Umsetzung der Planung betroffen sein wird, erübrigen sich weitere Angaben.								
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)								
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:								
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwehrbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein						
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						
b) Streng geschützte Art:								
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein						



5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungszustand						
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>	V	V	Messtischblatt <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>4606/07</td></tr></table>	4606/07
V						
V						
4606/07						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art						
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Bei der Beseitigung des Gewässers würden ein Nahrungshabitat und ein potenzieller Brutplatz verloren gehen. Für die Teichralle stehen im Ratinger Norden weitere günstige Gewässer für den Nahrungserwerb und zur Brut zur Verfügung. Ein Brutplatz ist mit Sicherheit nicht betroffen.						
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements						
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Beschränkungen erforderlich. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Keine Maßnahmen erforderlich. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Von der Beseitigung des bestehenden Feuerlöschteichs östlich der Straße an den Dieken ist abzuraten. Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt, z. B. Umplanung um zum Erhalt des Gewässers, sollte, um günstiger Lebensbedingungen für die Teichralle zu schaffen, im Untersuchungsraum eine Gewässerneuanlage (vorgezogene Ausgleichs- oder CEF-Maßnahme ⁷) möglichst nah zum heutigen Gewässerstandort und in ähnlicher Größe in Betracht gezogen werden. Ein möglicher Standort böte sich im Schutzstreifen der Freileitungstrasse nördlich der Straße „Brandsheide“ an. Das Gewässer sollte mit mindestens 2jährigem Vorlauf (Entwicklung der Ufergehölze) angelegt werden, damit es seine Funktion vor der Beseitigung des bestehenden Gewässers erfüllen kann. An den Ufern sollten stellenweise Röhrichte und dichtere Gehölze entwickelt werden. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Abschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Zur Begleitung der Baumaßnahmen wird eine biologisch-ökologische Baubegleitung als Risikomanagement vorgeschlagen. Zur nachhaltigen Sicherung der Wirkung der durchzuführenden Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen.						
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)						
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:						
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			

⁷ CEF = Continuous Ecological Function



4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input type="checkbox"/> FFH-Angang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	*	3	Messtischblatt <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4606/07</td></tr></table>	4606/07
*					
3					
4606/07					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art					
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Beim Teichrohrsänger handelte es sich lediglich um ein durchziehendes Tier.					
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements					
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Beschränkungen erforderlich. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Keine Maßnahmen erforderlich. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Von der Beseitigung des bestehenden Feuerlöschteichs östlich der Straße an den Dieken ist abzuraten. Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt, z. B. Umplanung zum Erhalt des Gewässers, sollte, um günstiger Lebensbedingungen für den Teichrohrsänger zu schaffen, im Untersuchungsraum eine Gewässererneuanlage (vorgezogene Ausgleichs- oder CEF-Maßnahme ⁸) möglichst nah zum heutigen Gewässerstandort und in ähnlicher Größe in Betracht gezogen werden. Ein möglicher Standort böte sich im Schutzstreifen der Freileitungstrasse nördlich der Straße „Brandsheide“ an. Das Gewässer sollte mit mindestens 2jährigem Vorlauf (Entwicklung der Ufergehölze) angelegt werden, damit es seine Funktion vor der Beseitigung des bestehenden Gewässers erfüllen kann. An den Ufern sollten stellenweise Röhrichte und dichtere Gehölze entwickelt werden. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Zur Begleitung der Baumaßnahmen wird eine biologisch-ökologische Baubegleitung als Risikomanagement vorgeschlagen. Zur nachhaltigen Sicherung der Wirkung der durchzuführenden Maßnahmen ist ein Monitoring durchzuführen.					
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)					
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:					
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein			
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein			

⁸ CEF = Continuous Ecological Function



4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
 *Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



Durch das Vorhaben betroffene Art:									
Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Rote Liste-Status</td> <td style="width: 40%; text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">*</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 5px;"> <tr> <td style="text-align: center;">Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4606/07</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status	<input type="checkbox"/>	Deutschland	*	Nordrhein-Westfalen	*	Messtischblatt	4606/07
Rote Liste-Status	<input type="checkbox"/>								
Deutschland	*								
Nordrhein-Westfalen	*								
Messtischblatt									
4606/07									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht								
2. Darstellung der Betroffenheit der Art									
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Der Turmfalke verliert einen Teil seines Gesamtjagdrevers.									
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements									
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Beschränkungen notwendig. 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Keine Maßnahmen notwendig. 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Herrichtung von Ausgleichsflächen unter der Freileitungstrasse und ggf. nördlich der A524. 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Abschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). Hinsichtlich des Erhaltungszustands der regionalen Population gibt es keine gesicherten Erkenntnisse. Die lokale Turmfalken-Population wäre bei Umsetzung der Planung durch den Verlust eines bedeutenden Jagdrevers betroffen.									
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)									
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:									
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
b) Streng geschützte Art:									
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								



5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen Region.	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

*Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabensträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Landesbetrieb Straßenbau NRW 10/2007



5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Bei unveränderter Umsetzung der Bebauungsplanung gehen (Teil-) Lebensräume planungsrelevanter, teilweise auch streng geschützter Arten verloren. Um die Umsetzung des B-Planes unter der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange umsetzen zu können, sind verschiedene Szenarien denkbar:

Vermeidung

Von besonderer Bedeutung für die Fauna des Untersuchungsraumes sind der Feuerlöschteich, die ausgedehnten Hecken- und Gehölzstrukturen sowie Offenlandflächen. Diese sollten wo immer möglich erhalten werden. Der wünschenswerte Erhalt der artenschützerisch relevanten Strukturen wäre allerdings nur bei einer weitgehenden Umplanung zu realisieren.

Gewässer - Über und im Umfeld des Gewässers ist eine Konzentration planungsrelevanter Arten festzustellen (s. Karte 4 im Anhang). Das Gewässer ist ein bedeutender (Teil-) Lebensraum für Fledermäuse und planungsrelevanter Vogelarten. Die Beseitigung des Gewässers wäre gleichzusetzen mit der Beseitigung von potenziellen Brutplätzen (z. B. Teichralle), Verlust von Nahrungsrevieren (z. B. Fledermäuse, Eisvogel, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) und Tränke (z. B. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe). Von der Beseitigung des bestehenden Feuerlöschteichs ist abzuraten, da er eine große Bedeutung als Habitat, Brutplatz, Larvalgewässer, Nahrungsrevier und Tränke für viele Arten des Raumes hat. Es sollte daher überlegt werden, ob auf die östliche, neue Erschließungsstraße verzichtet werden kann. Auf diese Weise könnte auch der bestehende Feuerlöschteich erhalten bleiben.

Hecken und Gehölze - Die vorhandenen Hecken stellen wichtige Habitate für viele Tierarten dar. Von besonderem Interesse sind die Hecken und Gehölze immer dann, wenn sie sich aus unterschiedlichen Gehölzen zusammensetzen und von einem breiten Insektenspektrum besiedelt werden. Hecken bieten zudem Siedlungsmöglichkeiten für Kleinvögel und Kleinsäuger, die eine wichtige Nahrungsquelle für Greifvögel darstellen. Im Untersuchungsraum lag über den Hecken und Gehölzen ein weiterer Schwerpunkt der Fledermausbeobachtungen. Die in der aktuellen Planung vorgesehenen Eingrünungen des Bebauungsgebiets sind kein adäquater Ersatz für die wegfallenden, oft Jahrzehnte alten Strukturen, da sie „eingengt“ zwischen Straßen und Gebäuden liegen. Die günstigen Übergänge von Hecke zum Offenland werden bei unveränderter Umsetzung der Planung nicht mehr vorhanden sein.

Offenlandflächen - Die Offenlandflächen, die durch Hecken und Krautsäume gegliedert werden sind als Jagdrevier der nachgewiesenen Greifvögel, wie auch als Nahrungshabitat des Grünspechts von Bedeutung.

Ausgleich

Gewässer - Um die Populationen der jeweils betroffenen streng geschützten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen, muss ein Ersatzgewässer (vorgezogene Ausgleichs- oder CEF-Maßnahme⁹) möglichst

⁹ CEF = Continuous Ecological Function



nah zum jetzigen Gewässerstandort und in ähnlicher Größe angelegt werden. Dies wäre geboten, wenn eine Änderung des Bebauungsplanes zum Erhalt des Gewässers nicht realisiert werden kann. Beide Gewässer sollten im günstigsten Fall über einen Zeitraum von 2 Jahren parallel existieren. Ein möglicher Standort böte sich im Schutzstreifen der Freileitungstrasse nördlich der Straße „Brandsheide“ an. Das Gewässer muss mit mindestens 1jährigem Vorlauf zur Beseitigung des bestehenden Gewässers angelegt werden, damit es seine Funktion vor der Beseitigung des Feuerlöschteiches erfüllen kann. Wenn auf den Besatz mit Nutzfischen verzichtet wird, würde das eine Aufwertung des Ersatzgewässers bedeuten. Der Eisvogel würde auch bei Verzicht auf den Fischbesatz von den sich einfindenden Amphibien und Libellen, insbesondere von deren Larven profitieren.

Hecken und Gehölze - Auf die Beseitigung der Hecken und Gehölzsäume sollte - wenn immer möglich - verzichtet werden. Hier liegen tradierte Jagdreviere von Fledermäusen und Brutplätze von Vögeln. Oft liegen diese Strukturen randlich und werden, wie am Ostrand der Fläche, durch eine neue Erschließungsstraße in Anspruch genommen. In ihrer Ausdehnung und Funktion sind diese Strukturen nur schwer an anderer Stelle zu ersetzen. Eine Ersatzpflanzung müsste, um beispielsweise die Fledermauspopulation des Raumes in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen, mit einem mehrjährigen Vorlauf erfolgen. In der Bebauung liegende neue anzulegende Gehölze oder Hecken, wie an den Straßen „Am Brand“ / „An den Dieken“ vorgesehen (Empfehlungen für Grünordnerische Festsetzungen), können die ihnen zugedachten Funktionen später kaum übernehmen. Zu empfehlen wäre, wie bereits dargelegt, die Durchführung einer Abpflanzung am Rand der zu erhaltenden Offenlandflächen unter der Freileitungstrasse.

Offenlandflächen - Die im Raum liegenden offenen, weitgehend durch Störungen nicht betroffenen Flächen werden bei Umsetzung der Planung großflächig verloren gehen. Die im Raum z. Zt. siedelnden Populationen der offenen Landschaften besiedelnden Arten werden bei Umsetzung der Planung verdrängt, der Bestand des streng geschützten Grünspechts im Untersuchungsraum würde erlöschen. Um die Arten mit einem etwas geringeren Raumanpruch, wie den Grünspecht, im Eingriffsraum zu halten, sind die Restflächen überwiegend in einem offeneren Charakter zu erhalten. Von flächigen Anpflanzungen ist Abstand zu nehmen. Das bedeutet nicht, dass keine randlichen Anpflanzungen auf den Restflächen, vor allem im Sinne von Schutzpflanzungen zu den Siedlungsflächen, vorgenommen werden können. Auf die Erschließung der neu zu schaffenden „Artenschutzflächen“ (z. B. unter der Freileitungstrasse) muss weitgehend verzichtet werden, um bei dem in Folge der Bebauung steigenden Bevölkerungsdruck noch kleinere störungsfreie Rückzugsgebiete zu erhalten.

Mit der Planungsgruppe wurden die Ergebnisse der faunistischen Kartierung diskutiert und Einvernehmen über die Notwendigkeit der von uns vorgeschlagenen Maßnahmen hergestellt, die dazu beitragen, die betroffenen Populationen der planungsrelevanten Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Eine Abwägung bzw. Ausnahme nach 5.1 des „Protokolls einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ wäre aus unserer Sicht dann nicht erforderlich. Die vorgesehenen Maßnahmen sind im Anhang 3 zusammenfassend dargestellt.



Um eine Qualitätssicherung der durchzuführenden Maßnahmen zu gewährleisten ist eine biologisch-ökologische Baubegleitung notwendig. Der Erfolg ggf. durchgeführter Ausgleichsmaßnahmen ist über ein mehrjähriges Monitoring abzusichern.



6 Literatur

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2003): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 3. überarbeitete Fassung, 8. 5. 2002; Ber. Vogelschutz 39: 13-59.

BEUTLER, A., A. GEIGER, P.M. KORNAKER, K.-D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOCKY, P. BOYE, & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (*Reptilia*) und Rote Liste der Lurche (*Amphibia*) [Bearbeitungsstand 1997].- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Listen gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Naturschutz 55: 48-52

BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 1-434

BLESS, R., LELEK, A. & WATERSTRAAT, A. (1998): Rote Liste der in Binnengewässern lebenden Rundmäuler und Fische (Cyclostomata & Pisces). - In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands, (Hrsg. Bundesamt für Naturschutz). Landwirtschaftsverlag, Münster: 53-59.

Boye, P., Hutterer, R. & Benke, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). S. 33-39. In: Bundesamt für Naturschutz, Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, 334 S.

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2002): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 2 G v. 8.4.2008.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Die Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 307-324.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

HAAFKE, J. & D. LAMMERS (1986a): Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung des natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen – Lokale Avifauna und Vogelschutzstudie – Teil 1 - Rater Protokolle, Bd. 1, Heft 1, 295 S.

HAAFKE, J. & D. LAMMERS (1986b): Die Vogelwelt als Indikator für Maßnahmen zur Sicherung des natürlichen Lebensgrundlagen am Beispiel der Stadt Ratingen – Lokale Avifauna und Vogelschutzstudie – Teil 2 - Rater Protokolle, Bd. 1, Heft 2, 258 S.

KLINGER, H., G. SCHMIDT & L. STEINBERG (1999): Rote Liste der gefährdeten Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cyclostomata) in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17:405-412.

LÖBF (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.

LÖBF (Hrsg.) (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S.

NOTTMEYER-LINDEN, K., M. JÖBGES, E. KRETSCHMAR, P. HERKENRATH & M. WOIKE (1996): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. 4. Fassg. In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 324-374.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

OTT, J. & W. PIPER (1998): Rote Liste der Libellen (Odonata), Bearbeitungsstand 1997. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 260-263.

SCHLÜPMANN, M. & A. GEIGER (1998a): Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 375-404.

SCHMIDT, E. & M. WOIKE (1999): Rote Liste der gefährdeten Libellen (Odonata) in Nordrhein-Westfalen. 3. Fassg. In: LÖBF/LAFAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17:507-522.

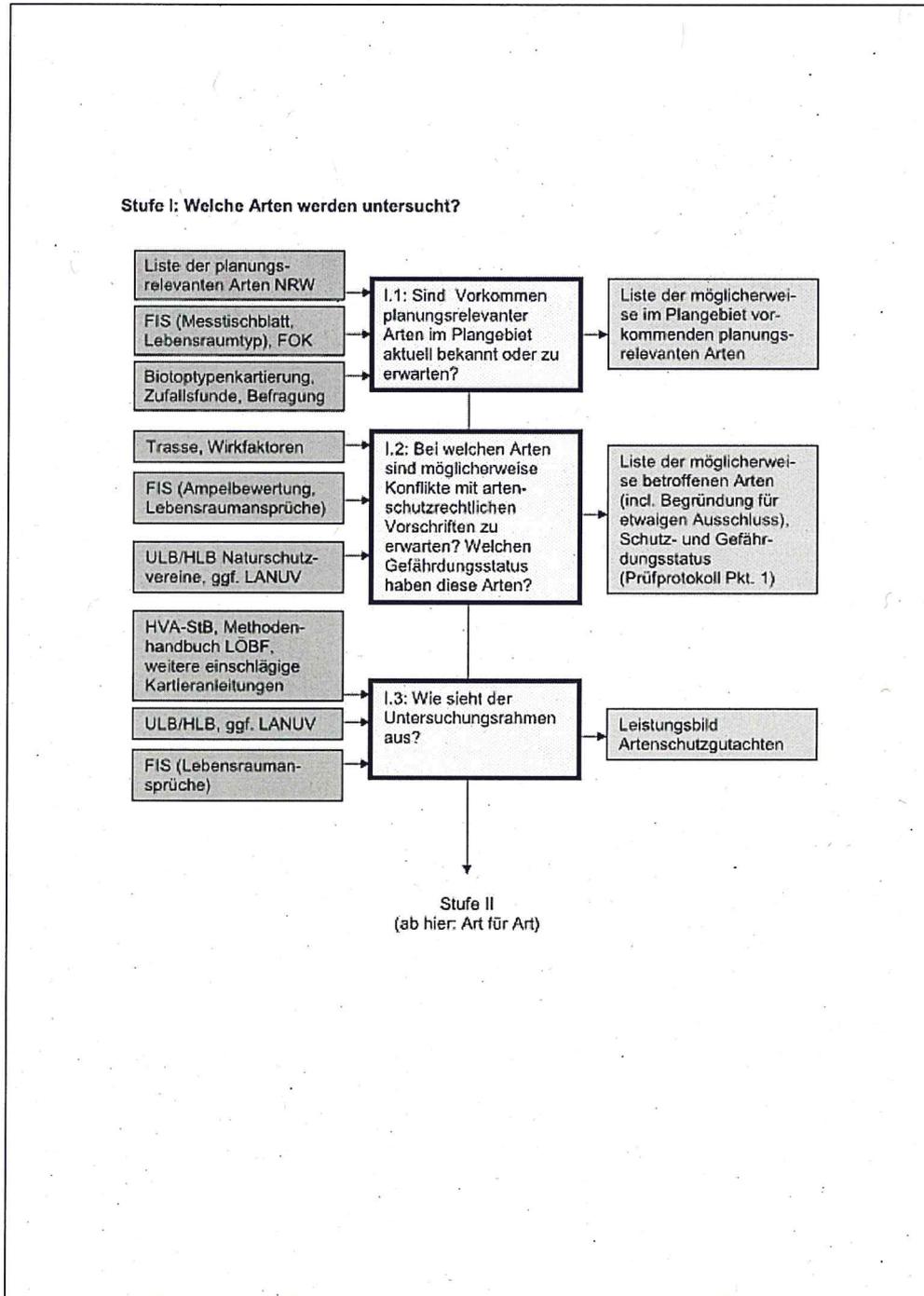


7 Anhang

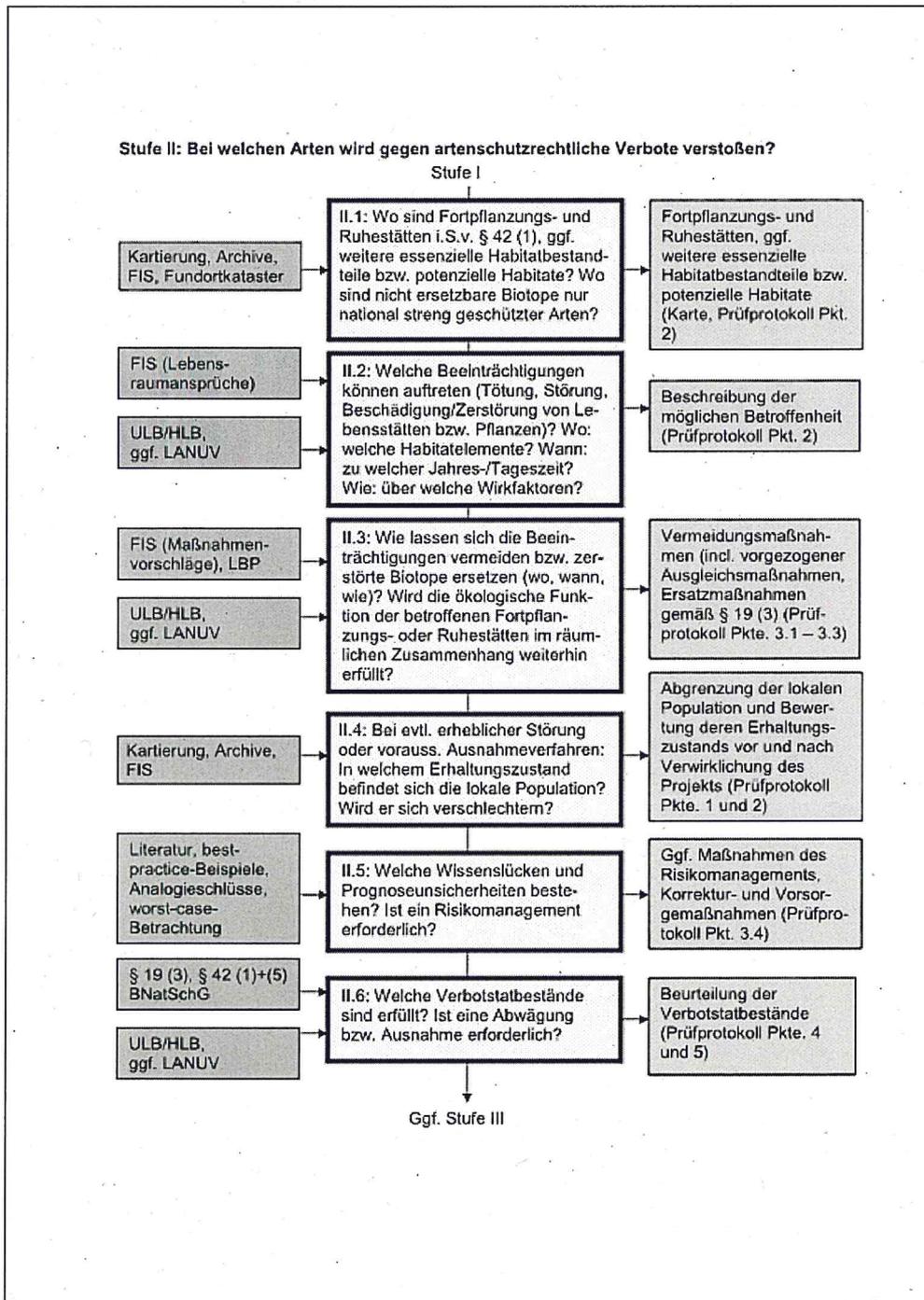
Anhang 1 Karten



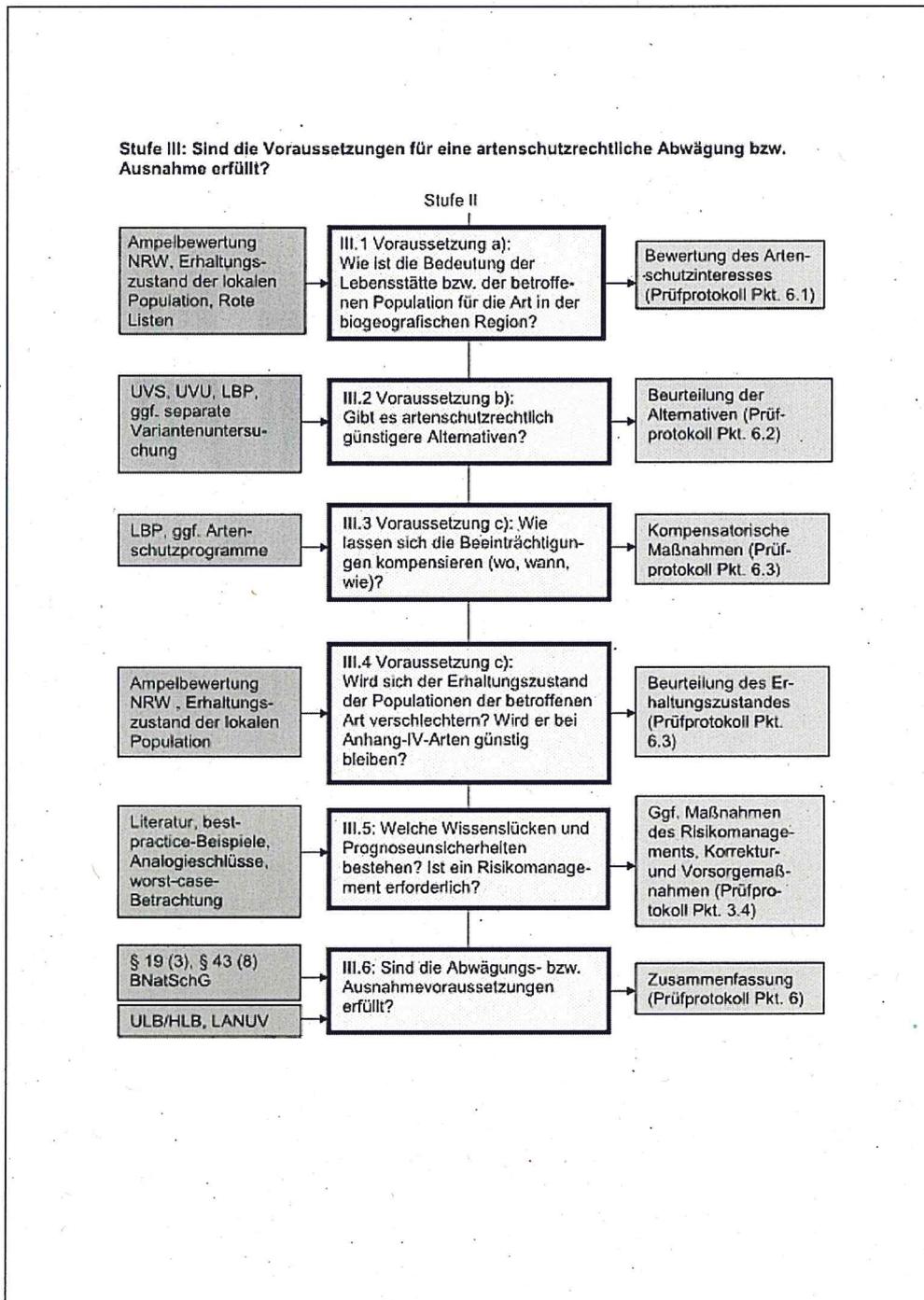
Anhang 2



Quelle: Landesbetrieb Straßenbau NRW 12/07



Quelle: Landesbetrieb Straßenbau NRW 12/07



Quelle: Landesbetrieb Straßenbau NRW 12/07



Anhang 3

Planungsrelevante Arten – Beeinträchtigungen und Maßnahmen

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	§§	Verlust des Jagdreviers (Nahrungshabitat), evtl. auch des Paarungsreviers der durchziehenden Tiere	Anlage eines neuen Gewässers ⁴ Erhalt von Hecken, Gehölzgruppen ² Abriss von Gebäuden nur in den Wintermonaten, Anbringung von Ersatzquartieren
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	§§	Verlust des Jagdreviers (Gewässer - essentielles Nahungshabitat), kein Nachweis von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten	Anlage eines neuen Gewässers ⁴ Abriss von Gebäuden nur in den Wintermonaten, Anbringung von Ersatzquartieren
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	§§	Verlust von Jagdrevieren (Gewässer und Gehölze) Kein Nachweis von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten	Anlage eines neuen Gewässers ⁴ Erhalt von Hecken, Gehölzgruppen ² , ggf. Neupflanzungen Abriss von Gebäuden nur in den Wintermonaten, Anbringung von Ersatzquartieren
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	§§	Verlust eines bedeutenden Nahrungshabitat (Offenlandbrachen) und einer potentiellen Fortpflanzungsstätte (Pappelgruppe an der A 524)	Erhalt der Pappelgruppe ¹ Gestaltung des halboffenen Lebensraumes (unter der Freileitungsstrasse) ³
Greifvögel Turmfalke Mäusebussard Sperber (<i>Falco tinnunculus</i>) (<i>Buteo buteo</i>) (<i>Accipiter nisus</i>)	§§ §§ §§	Beeinträchtigung/Verlust von Jagdrevieren bzw. Lebensräumen von Beutetieren (Hecken, Offenland, Brache)	Erhalt von halboffenen Flächen (z.B. unter Freileitungsstrasse) und Hecken, Gehölzgruppen ³
Mehlschwalbe Rauchschwalbe Eisvogel Graureiher Teichralle Teichrohrsänger (<i>Delichon urbica</i>) (<i>Hirundo rustica</i>) (<i>Alcedo atthis</i>) (<i>Ardea cinerea</i>) (<i>Gallinula chloropus</i>) (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	§ § § §§ §	Beeinträchtigung durch die Beseitigung des Gewässers als Nahrungsrevier und Tränke (und evtl. Brutplatzes für die Teichralle)	Anlage eines neuen Gewässers ⁴

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

In der Diskussion um die Umsetzung von möglichen Maßnahmen verständigt sich das Planungsteam auf folgende konkrete Maßnahmen:

Erhalt des potentiellen Höhlen-/Brutstandorts für den Grünspecht

Erhalt mehrerer Pappeln entlang A 524 nordwestlich der geplanten Buswendestelle:

Der Erhalt wird möglich, da in einem Gespräch mit der Stadt Ratingen und dem Bauherrenvertreter seitens der Stadt die Festsetzung der neuen Löschwasserstandorte nicht mehr als erforderlich angesehen wird.

Bei der Überprüfung der Plansituation vor Ort, konnte festgestellt werden, dass bei Wegfall des zur Festsetzung derzeit vorgesehenen Löschwasserteichs die fraglichen Baumstandorte an der A524 erhalten bleiben können.

Eine Beeinträchtigung des Wurzel- und Kronenbereichs der Bäume ist durch die an der Stelle geplante Buswendeschleife nicht gegeben.

Erhalt weiterer Hecken- und Feldgehölzstrukturen

innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Einmündungsbereich Planstraße 1. (An den Dieken)/Breitscheider Weg, da der dort ausgewiesene Standort für einen Löschwasserteich nicht mehr erforderlich ist. Innerhalb dieser Fläche liegt ein durch Bauschuttablagerung und Bodenverdichtung entstandenes kleines temporäres Gewässer. Dies wird ebenfalls erhalten.

Neuanlage von Offenlandstrukturen und Anpflanzung von Feldgehölzen

innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Bereich der Hochspannungsleitung.

Zu den Siedlungsbereichen (WA und GE) hat eine Anpflanzung von Feldgehölzen und Gehölzgruppen zu erfolgen, innerhalb der Grünfläche sind größere zusammenhängende offene Wiesen- und Sukzessionsflächen mit Baum- und Gehölzgruppen anzulegen.

Neuanlage eines Gewässers (naturnaher Teich)

innerhalb der öffentlichen Grünfläche im Bereich der Hochspannungsleitung.

Die naturnah gestaltete Teichanlage wird so in das Habitatmosaik der zuvor aufgeführten offenen Wiesen- und Gehölzflächen integriert, dass sich die Wasserfläche möglichst störungsfrei als Ersatzlebensraum und Nahrungshabitat entwickeln kann. Dies gilt insbesondere für die unter Punkt 3. genannten Vogelarten und Fledermäuse.

Die Wasserfläche sollte eine mittlere Wassertiefe von 1,00 m bis 1,50 m aufweisen; der Teich wird eine Größe von 2000m² aufweisen. Naturnahe Uferränder sind mit entsprechender Bepflanzung auszubilden. Auf einen Fischbesatz ist zu verzichten. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes kann die Teichanlage möglicherweise durch Grundwasser gespeist werden (Prüfung vor Umsetzung). Ein günstiger Anlagestandort für das Gewässer befindet sich aus Gründen des vorhandenen Reliefs im Bereich auf dem Bahndamm unter der Freileitungstrasse. Der vorhandene Bahnschotter kann als günstiger Zufluchtsort z. B. für Amphibien im Gelände belassen werden.

Erhalt vorhandener Gehölze

Vorhandene Gehölze innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind zu erhalten und zu pflegen.

Wegeführung

Auf eine intensive Durchwegung der Grünanlage wird verzichtet. Wie im Bebauungsplanentwurf vorgegeben, werden die zwei Wegeverbindungen/Leitungstrasse in Nordsüdrichtung gesichert. Diese werden zur Kompensationsfläche durch Gehölze abgepflanzt

Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünfläche unter der Hochspannungsleitung, hier die Anlage von Wiesenfläche, Anpflanzung von Feldgehölzen und die Anlage des naturnahen Teichs, sollen im Herbst/Winter 2008 erfolgen.

Der Rückbau des bestehenden Löschwasserteiches soll in Abhängigkeit mit der Geländefreimachung und dem Baufortschritt der Planstraße im Herbst 2009 erfolgen.

Hierdurch kann eine gewisse Entwicklung und Stabilisierung der neu angelegten Habitats gesichert und die Annahme der Ersatzlebens-/Nahrungsräume durch die betroffenen Tiere positiv beeinflusst werden.

Bei der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische/biologische Bauleitung sicherzustellen.

Zur Beobachtung der angestrebten Entwicklung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein entsprechendes Monitoring durchzuführen.